Grundzüge

des

kirchlichen Umlagenrechts

nach

dem geltenden Rechte im rechtsrheinischen Bayern und dem Entwurf einer Kirchengemeindeordnung.

Inaugural-Dissertation

verfaßt und der

Hohen Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechts- u. staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Georg Lindner,

Rechtspraktikant aus Marktsteinach.

Würzburg.

Fränkische Gesellschaftsdruckerei Würzburg, G. m. b. H.

1909.

Referent: Herr Professor **Dr. Chr. Meurer.**

Inhalts-Ueberſicht.

I. Kapitel.

Einleitung: Entſtehung, Entwickelung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens.

1. Entſtehung und Entwickelung . . . . 1—2
2. Verwaltung des kirchlichen Vermögens . . . . 2—3
3. Die Vermögensverwaltung in Deutſchland und Bayern . . . . . 3—5

II. Kapitel.

Die Geſetzgebung Bayerns in Bezug auf Vermögensverwaltung und kirchliches Umlagenrecht.

§ 4. Die Entwickelung in der Zeit von 1800—1834 . . . . 5—9
§ 5. Die Zeit von 1834 bis zum Landtagsabſchied i. J. 1892 . . . . 9—12
§ 6. Der Landtagsabſchied vom 28. Mai 1892 . . . . 12—13

III. Kapitel.

Die Unterſchiede zwiſchen dem jetzt geltenden Recht und den Vorſchriften des Entwurfs einer Kirchengemeindeordnung.

A. Das materielle Recht.

§ 7. Welches ſind jetzt die Vorbedingungen, unter denen Kirchengemeinde-umlagen erhoben werden können und wann iſt die Kirchengemeinde in Zukunft berechtigt, ſolche zu erheben? . . . . 13—19
§ 8. Die Umlagenpflicht . . . . 19—24
§ 9. Die Bauumlagenpflichtigen . . . . 24—25
§ 10. Der Maßſtab der Umlagenverteilung . . . . 26—29

B. Das formelle Recht.

§ 11. Die Kompetenz der Kirchenverwaltung und der Kirchengemeinde bei einem Beſchluß über die Erhebung von Kirchenumlagen . . . . 29—40
§ 12. Die Kirchengemeindeverſammlungen . . . . 40—41
§ 13. Die Zwangseinhebung . . . . 42—43

Vorzugsweise berücksichtigte Literatur.

A. Geltendes Recht.

I.

Brendel, Handbuch des kath. und prot. Kirchenrechtes (Bamberg 1840).

Evelt, die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiete des Vermögensrechtes (Soest 1845)

Jaenicke, die Rechte des Staates in Bezug auf die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens im Königreich Bayern diesſ. d. Rheins (Inaug.-Diss. Erlangen 1896)

Kahl, Lehrsystem des Kirchenrechtes und der Kirchenpolitik (1. Bd. Freiburg u. Leipzig 1894).

Kahr, bayr. Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins (1896).

Krick, Handbuch der Verwaltung des Kirchenrechtes (3. Aufl. 1896).

Mayer, die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern (Inaug.-Diss. München 1884).

Meurer, bayr. Kirchenvermögensrecht I. u. II. Bd. (Stuttgart 1899 u. 1901.)

Begriff u Eigentümer d. heil. Sachen, Zehnt- und Bodenzinsrecht in Bayern (1898).

Permaneder, Handbuch des gemeinen kath. Kirchenrechts (herausg. v. Silbernagl.)

Scherer, Handbuch des Kirchenrechts (1898).

Seydel, bayr. Staatsrecht (2. Aufl.).

Silbernagl, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts (3. Aufl.)

Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern (4. Aufl. 1903).

Stingl, Bestimmungen des bayr. Staates über die Verwaltung des kath. Pfarramtes (2. Aufl.)

Stütz, Geschichte des kirchl. Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. (Berlin 1895).

II.

Blätter für administr. Praxis: Bd. 6, 9, 15, 16, 20, 22, 24, 30, 32, 43, 45.

Bayr. Regierungsblatt: 1807, 1808, 1809, 1810, 1812, 1817.

Döllinger, Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, Bd. 11.

Sammlung der Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes Bd. II, IV, V, IX, XVII.

B. Das Recht nach dem Entwurf zur neuen Kirchengemeindeordnung.

Entwurf zur Kirchengemeindeordnung für das Königreich Bayern.

Begründung dazu.

Annalen des deutschen Reichs 1905.

(Geschichtliche Materialien zum Entwurf einer bayr. Kirchengemeindeordnung.)

Denkschrift des Pfarrvereins der prot. Landeskirche für das Königreich Bayern diesſ. des Rheins; (v. Pfarrer Gutgesell in Strößendorf. 1908)

Piloty, die Kirchengemeindeordnung im Geist des bayr. Entwurfs (1908).

Schowalter, der Entwurf der Kirchengemeindeordnung.

Bericht des Abg. Frank-Dillingen an den besondern Ausschuß zur Beratung einer Kirchengemeindeordnung.

I. Kapitel.

Entstehung, Entwickelung und Verwaltung des kirchlichen Vermögens.

§ 1.

Entstehung und Entwickelung.

Von Anfang an waren für die Kirche finanzielle Mittel notwendig, um existieren und ihren Zweck erreichen zu können.[1] Heute sind allerdings die Quellen des kirchlichen Vermögens ganz andere als in der Urzeit des Christentums, wo die Mildtätigkeit und die Opferwilligkeit der einzelnen Mitglieder so weit ging, daß z. B. in der ersten christlichen Gemeinde in Jerusalem die Gläubigen ihre Habe verkauften und den Erlös den Aposteln zur freien Verwendung überreichten. „Nicht Kapitalbesitz, sondern die Opferfreudigkeit ihrer Mitglieder schützte die vorkonstantinische Kirche vor Armut[2]."

Das kirchliche Vermögen bestand aus den Oblationen, welche teils als Geld, teils als Naturalien überreicht wurden, den Primitien, d. h. Erstlingen von Früchten, zu denen dann Schenkungen und Stiftungen hinzutraten[3]). Die Freigiebigkeit ließ mit der Zeit nach und die freiwilligen Gaben hörten ziemlich auf; ein Überrest davon sind heute noch die Opfer in Geld, welche an Fest- und Feiertagen und bei ähnlichen Gelegenheiten auf dem Altare niedergelegt oder durch den Klingelbeutel eingesammelt werden. An Stelle der freiwilligen Gaben der ersten Zeiten traten nach und nach festere Bezüge,

---

[1]) Silbernagel, Lehrbuch des kathol. Kirchenrechtes S. 689, 690.

[2]) Stutz, Geschichte des kirchl. Benefizialwesens von seinen Anfängen bis auf die Zeit Alexanders III. S. 2.

[3]) Evelt Joseph, die Kirche und ihre Institute auf dem Gebiet des Vermögensrechtes. S. 24.

so die Zehnten, welche besonders im Frankenreiche eine große Rolle spielten. In den ersten Jahrhunderten des Christentums waren sie unbekannt. Im 6. Jahrhundert wurde ihre Entrichtung in Gallien unter Androhung des Kirchenbannes gefordert[1]). Karl der Große bestätigte hier die kirchlichen Zehntgesetze und stattete sie sogar mit weltlichen Zwangsmitteln aus. Auch in Bayern scheinen sie schon um das Jahr 750 staatlich anerkannte Zwangsabgaben gewesen zu sein. Es war der 10. Teil aller Fruchterträgnisse und sonstigen Einkünfte für das Ortskirchenvermögen, und sie waren namentlich für den Unterhalt des Pfarrers zu leisten[2]). Weiterhin bildeten einen Teil des ortskirchlichen Vermögens die Sporteln oder Stolgebühren, welche anfangs als simonistisch sehr bekämpft, deren Entrichtung aber dann durch das 4. Laterankonzil als löbliche Gewohnheit gebilligt und geboten, und deren Hinterziehung ebenfalls mit dem Kirchenbann bedroht wurde[3]).

§ 2.

Die Verwaltung des kirchlichen Vermögens.

Anfangs hatte der Bischof allein die Verwaltung und Verteilung der eingegangenen Gaben, und er war darin unbeschränkt und nur Gott gegenüber verantwortlich[4]). Diese Alleinverwaltung des kirchlichen Vermögens, das sich im Lauf der Zeit durch Legate, Grundeigentum und dingliche Rechte rasch und stark vermehrte, wurde im Lauf der Zeit eingeschränkt, der Bischof wurde dem Papste gegenüber rechtlich verantwortlich. Hatte sich ursprünglich der Bischof freiwillig der Beihilfe der Kleriker, der Diakonen, bei der Verwaltung des kirchlichen Vermögens bedient, so mußte er nach den Vorschriften des Konzils von Chalcedon 451 einen eigenen Ökonomen für die Verwaltung des Vermögens aus dem Diözesanklerus aufstellen, der dann auch während der Erledigung des Bischofssitzes die Verwaltung weiter führte[5]).

Das Kirchengut wurde seit dem 5. Jahrhundert — und zwar zunächst in Italien — in vier, wenn auch nicht immer gleiche Teile zerlegt, für den Bischof, für die Kirchenfabrik, für den Klerus und

---

[1]) Meurer, das Zehnt- und Bodenzinsrecht in Bayern, S. 5 ff.

[2]) Dyroff, in den Annalen des deutschen Reichs 1905, S. 641 ff.

[3]) Meurer, bayr. Pfründerecht, S. 299 ff., 301 ff.

[4]) Meurer, bayr. Pfründerecht, S. 1 ff.

[5]) Dyroff, in den Annalen des deutschen Reichs 1905 a. a. O.

für die Armen. Es war dies eine Reform der kirchlichen Vermögensverwaltung. Einige Bischöfe wirtschafteten nämlich schlecht mit dem ihnen anvertrauten Gut und verwendeten dasselbe für sich; um diesen Mißbräuchen vorzubeugen, wurde von Rom aus ein Verteilungsplan vorgeschrieben, welcher die einzelnen Teile der Vermögensmasse für gewisse Zwecke festlegte[1]).

§ 3.

Die Vermögensverwaltung in Deutschland und Bayern.

Auch im fränkischen Reiche finden wir als Verwalter des Kirchenvermögens einen Ökonomen, den Vizedominus, der die Aufsicht über die Verwaltung und Bewirtschaftung der bischöflichen Güter besorgte[2]). Bei den Ortskirchen, welche noch lange als bloße stationes erscheinen, finden wir, daß sie auch für diesen Zeitraum unter der Gewalt des Bischofs standen[3]). Sie waren damals noch nicht fähig, selbständig Vermögen zu erwerben. Was sie und auch die Kanoniker vom Bischof erhielten, wurde resp. blieb juristisch Eigentum des Bistums. Später verselbständigte sich dieses Zweckvermögen am Ort. Diesen Prozeß können wir in der fränkischen Zeit seit Anfang des 6. Jahrhunderts verfolgen. Das Vermögen der Ortskirchen kam seit dem 8. Jahrhundert unter die Verwaltung der Ortspfarrer, welche sich der Hilfe einiger, besonders geeigneter, in Pflicht genommener Gemeindemitglieder bedienten[4]). Seit dem 12. und 13. Jahrhundert finden wir durchwegs, wenn auch teilweise gegen den Willen der Kirche, überall Laien bei der Verwaltung des Kirchengutes[5]). So bestimmte das Nationalkonzil von Würzburg 1287, es sollten solche kirchliche Verwaltungsorgane nicht ohne Zustimmung der Kirchengewalt bestellt werden, und ohne solche Zustimmung bereits bestellte Personen sollten ihres Amtes enthoben werden[6]). Der Name, unter dem diese an der kirchlichen Vermögensverwaltung beteiligten Laien, welche ständig aus der Pfarrgemeinde genommen wurden, auftraten, ist verschieden, vitrici, provisores,

---

[1]) Stutz, S. 24 ff a. a. O.

[2]) Silbernagel, Lehrbuch des kath. Kirchenrechtes, S. 721.

[3]) Meurer, bayr. Pfründerecht, S. 15 ff.

[4]) Silbernagel, Lehrbuch des kath Kirchenrechts S. 722.

[5]) Jänicke, die Rechte des Staates in Bezug auf die Verwaltung und Verwendung des kirchlichen Vermögens im Königreich Bayern, S. 9.

[6]) Dyroff, Annalen des deutschen Reichs 1905 a. a. O.

magistri fabricae, Kirchpröpste, Zechpröpste, Zechleute, Kirchenväter, Heiligenväter werden sie verschieden nach Zeit und Gegenden genannt[1]).

Diese Eindrängung der Laien in die Verwaltung des Kirchenvermögens war begreiflich, weil Laien für Vermögenssachen meist mehr Verständnis haben und in Ermangelung der nötigen finanziellen Mittel ja auch dafür aufkommen müssen. Der Laisierung der Verwaltung folgte die Verweltlichung der Gesetzgebung. Teils vor, teils mit der Reformation begannen die Landesfürsten, welche nicht zugleich geistliche Würdenträger waren, die Landesgesetzgebung und die Oberaufsicht auf das Kirchenvermögen auszudehnen.

So tritt uns in der bayerischen Geschichte im Jahre 1488 das Landgebot Albrechts IV., des Weisen, entgegen. Es ist die erste Codifikation des staatskirchlichen Verwaltungsrechtes, wie es sich bis dahin in Bayern gewohnheitsmäßig entwickelt hatte[2]) und das durch die Gesetzgebung des Konzils der Salzburger Kirchenprovinz 1490 weiter ausgebaut wurde[3]). Es sollen darnach in jeder Pfarrei der Pfarrer im Zusammenwirken mit den Zechleuten und zwei angesehenen Parochianen alle Spenden für die Kirchenfabrik, für Licht und andere Bedürfnisse, sorgfältig sammeln und verwahren, weder die Zechleute noch die Beigeordneten noch irgend ein anderer Verwalter soll über das Ortskirchenvermögen ohne Vorwissen des Pfarrers eine Verfügung treffen, und einmal im Jahre sollen die genannten, bei dieser Vermögensverwaltung beteiligten Personen dem örtlich zuständigen Archidiakon oder Dekan oder der Pfarrgemeinde vollständig Rechnung stellen.

Diese Bestimmungen wurden in der folgenden Zeit weiter aufrecht erhalten und ausgestattet, so besonders durch das Konkordat von 1583, welches unter Assistenz des päpstlichen Nuntius zwischen dem Herzog und den bayerischen Landesbischöfen von Salzburg, Passau, Freising, Regensburg und Chiemsee abgeschlossen wurde. Dies Konkordat enthält den praktischen Ausgleich der entstandenen Streitfragen[4]). „Auf diesem Konkordat beruht das ganze bayerische Staatskirchenrecht des 17. und 18. Jahrhunderts, ja zum Teil das

---

[1]) Meurer, bayr. Kirchenstiftungsrecht, S. 12.

[2]) a) Jänicke, die Rechte des Staates in Bezug auf die Verwaltung und Verwendung des Kirchenvermögens im Königreich Bayern, S. 10.

b) Meurer, bayr. Kirchenstiftungsrecht, S. 12.

[3]) Dyroff, in den Annalen des deutschen Reichs 1905, S. 461 ff.

[4]) Jänicke, a. a. O., S 16 ff.

geltende Recht[1])." Die Ausführungen Kreittmayrs aus der Mitte des 18. Jahrhunderts geben ein ähnliches Bild: Gemeinsame Verwaltung des Fabrikvermögens durch den Pfarrer und die weltliche Obrigkeit in Gemeinschaft mit den Kirchenpröpsten und staatliches Aufsichtsrecht in Gemeinschaft mit dem Aufsichtsrecht des Bischofs[2]).

2. Kapitel.

Die Gesetzgebung Bayerns in Bezug auf Vermögensverwaltung und kirchliches Umlagenrecht.

§ 4.

Die Entwickelung in der Zeit von 1800—1834.

Die geschilderte Entwickelung wurde in Bayern am Anfang des 19. Jahrhunderts jäh unterbrochen und führte in der Folgezeit viele Verwirrungen herbei. Es war ein Vorwärtsdrängen und -Stürmen. Nach außen hin wurden die bayerischen Landesgrenzen unter öfterem Wechsel weit ausgedehnt, viele freie geistliche Souveräne verloren Land und Thron, freie Reichsstädte wurden bayerische Untertanen, und im Innern zeigten sich ähnliche Vorgänge. Die verschiedenen Gebietsteile, welche unter die Herrschaft des Hauses Wittelsbach kamen, hatten die mannigfaltigsten Verwaltungseinrichtungen und Regierungsformen. Eine starke Hand war nötig, um dieses Chaos zu entwirren und gleichheitliche Formen zu schaffen. Diese Hand fand sich.

Die Ministertätigkeit Montgelas brachte Ordnung, wenn gleich nicht immer die Folgen, die daraus entstanden, gut waren. Auf vielen Gebieten des öffentlichen Lebens zeigten sich tiefgehende Änderungen, welche teilweise heute noch nachwirken. Das charakteristische Merkmal der Montgelas'schen Aera war die Zentralisation in der Verwaltung.

---

[1]) Mayer, die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, S. 25.

[2]) Meurer, bayr. Kirchenstiftungsrecht, S. 12.

Auch auf dem Gebiete der kirchlichen Vermögensverwaltung machte sich bald die reformatorische Tätigkeit der Regierung geltend. Zuerst erfolgte die völlige Gleichstellung der christlichen Konfessionen. Weiter stellte die Verordnung vom 29. Dezember 1806 „dasjenige Vermögen im Staate, welches teils nach seinen Quellen, teils nach seinen Zwecken von dem allgemeinen Staats- oder Finanzvermögen sich unterscheidet und nach seiner speziellen Natur auch als Objekt eines gesonderten Spezial-Etats bezeichnet worden ist", in die Kompetenz des neu errichteten Ministeriums des Innern. Dieselbe Verordnung teilte sodann das „der obersten Administration des Ministeriums des Innern anvertraute Vermögen" in Stiftungsvermögen und Kommunalvermögen und ersteres wurde weiterhin zerlegt

„I. in jenes zum Behufe des Kultus,
II. in jenes zum Behufe der Erziehung und des Unterrichtes,
III. in jenes der Wohltätigkeit."

Über diesen von dem allgemeinen Staatsvermögen gesonderten und bestimmten Zwecken gewidmeten selbständigen Teil des Staatsvermögens führte das Ministerium des Innern, bei welchem sich der Sitz der Zentralstiftungskasse befand, die oberste Kuratel und übte dieselbe durch das Zentral-Rechnungs-Kommissariat des Innern aus.[1])

Durch das organische Edikt vom 1. Oktober 1807 mit seinen 13 Beilagen wurde ferner die Organisation, wie sie durch die Verordnung von 1806 geschaffen worden war, weiter ausgebaut und ergänzt.[2])

Verordnungen und Edikte folgten rasch aufeinander. So brachte das Jahr 1808 eine Konstitution für das Königreich Bayern, welche in Tit. I § 6 allen Religionsteilen ohne Ausnahme den Besitz ihrer Pfarr-, Schul- und Kirchengüter bestätigte und anordnete, daß dieselben niemals eingezogen und veräußert werden dürften.

Bei der Neubildung der Ministerien im gleichen Jahre wurde das Zentralrechnungskommissariat des Innern in eine Generaladministration des Stiftungs- und Kommunalvermögens als Sektion des Ministeriums des Innern umgewandelt.[3])

---

[1]) Regierungsblatt 1807, S. 49 ff.
[2]) Regierungsblatt 1808, S. 209—230.
[3]) Regierungsblatt 1810, S. 1146 ff.

Das Jahr 1810 brachte schon wieder einschneidende Veränderungen in der Organisation. Art. 1 des Ediktes vom 16. Oktober bestimmte nämlich: „Das Ministerium des Innern ist mit der obersten Staatskuratel über das Gesamtvermögen der Stiftungen und Kommunen des Königreichs bekleidet" und Art. 3 lautet: „Das Ministerium des Innern übt diese Staatskuratel durch eine Ministerialsektion aus, welche den Titel führt: Ministerial-Stiftungs- und Kommunal-Sektion, in welcher sich die General-Administration des Stiftungs- und Kommunalvermögens konzentriert." Weiterhin wurden durch dasselbe Edikt die Unterbehörden in dieser Sektion genau organisiert, worauf hier aber nicht weiter eingegangen werden soll.

Für das Umlagenrecht brachte sodann die Verordnung vom 6. Februar 1812 in Art. 22 des Gesetzes, die besonderen Umlagen für die Gemeindebedürfnisse betreffend, die grundlegende, in das Umlagengesetz von 1819 aufgenommene und heute noch zu Recht bestehende Verfügung: „Niemand ist verbunden, zu den Umlagen für die Kirchen und Schulen einer Religionspartei, zu welcher er selbst nicht gehört, beizutragen, soferne nicht ein gemeinschaftlicher Genuß vorwaltet oder besondere Verträge und Rechtsverhältnisse schon bestehen."

Durch Art. 8 wurden weiterhin die Umlagen für Kirchenzwecke im wesentlichen zur Gemeindesache gemacht, es waren von Staatswegen auferlegte Leistungen für Gemeindezwecke.[1])

Nach und nach erkannte man indes, daß die Zentralisation auf allen Gebieten doch nicht zweckmäßig sei. Man verließ daher dieses System wieder und gab durch die Verordnung vom 6. März 1817 die Verwaltung des örtlichen Stiftungs- und Gemeindevermögens den Gemeinden zurück. Darnach sollten in größeren Städten und Märkten die erst noch zu bildenden Magistrate mit der Verwaltung des Kommunalvermögens „auch die Verwaltung des Vermögens der Stiftungen des Kultus, der Schule und Wohltätigkeit" zurückerhalten. Ebenso sollte es in den Ruralgemeinden geschehen und zum Zwecke der Verwaltung sollte aus Gliedern der Gemeinde eine Lokalverwaltung gebildet" werden (Art. 3 d. VO.). Über die Verwaltung des Vermögens von Stiftungen Privater, Familien, erlaubten Gesellschaften und bestätigten Kongregationen

---

[1]) Meurer, bayr. Kirchenstiftungsrecht S. 13 und Reg.-Bl. 1812, S. 321.

und Bruderschaften sollte der Wille des Stifters entscheidend sein. Bei Stiftungen, welche nach der Allgemeinheit ihrer Zwecke sich nicht in die Kategorie von Orts- und Gemeindestiftungen eigneten, sollte die Verwaltung vor dem 1. Oktober 1807 wieder hergestellt werden, oder, wenn Hindernisse dagegen beständen, sollte mit dem 1. Oktober 1817 eine andere zweckmäßige Verwaltung geschaffen werden." (Art. VII d. VO.) Die Kuratel über das Stiftungsvermögen wurde den Generalkommissariaten überlassen unter Vorbehalt der obersten ministeriellen Kuratel. (Art. VIII d. VO.)[1])

Die Folgen der Übertragung der kirchlichen Vermögensverwaltung an die politischen Gemeinden waren die Bestimmungen des Gemeindeediktes vom 17. Mai 1818 in den §§ 47, 59, 94, 102 auch über die Verwaltung des Stiftungsvermögens in den Städten und Gemeinden. Darnach verwaltete in den Städten der Magistrat durch den Stiftungsverwalter, in den Landgemeinden der Gemeindeausschuß durch den ihm angehörenden Stiftungspfleger das örtliche Stiftungsvermögen.[2])

Die Verfassungsurkunde mit der II. Verfassungsbeilage war das nächste wichtige Gesetzeswerk für das kirchliche Vermögensrecht. Es möge hier genügen, darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen in Tit. IV §§ 9, 10 der V. U. und die §§ 46—49 sowie 64 lit. b und 65 des Ediktes vom 26. Mai 1818 über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften (II. Beil. z. VU.) sich mit den einschlägigen Bestimmungen beschäftigen. Näher auf den Inhalt dieser Vorschriften hier einzugehen ist nicht am Platze. Desto wichtiger ist das Umlagengesetz vom 22. Juli 1819. Schon die Verordnung vom 6. Februar 1812 hatte Umlagen für Kultuszwecke den Gemeinden überbürdet, und nachdem jetzt die Verwaltung des Kommunal-Stiftungsvermögens bei der politischen Gemeinde stand, blieb es erst recht Aufgabe der politischen Gemeinde, Umlagen für kirchliche Zwecke auszuschreiben.

Aber die Zwecke, für welche Umlagen von der politischen Gemeinde erhoben werden durften, bestimmte das Gesetz ausdrücklich in Art. I Ziff. 9, 10 und 12. Diese sind: „Neubau und Reparation von Kirchen, Pfarr-, Meßner- und Schulhäusern nach hierüber

[1]) Reg.-Blatt 1817, S. 153 ff.

[2]) Gemeindeedikt vom 17. 5 1818 (Döllinger, Sammlung der Verordnungen Bd. XI, S. 46 ff.)

bestehenden Verträgen, Urkunden usw., Anschaffung von Kirchen- und Schulrequisiten, Unterhaltszuschuß für Geistliche, Schullehrer . . ., wenn die gesetzlich bestimmten Summen und das geeignete Stiftungsvermögen nicht ausreichen, endlich Deckung eines bleibenden oder vorübergehenden Defizits der Ortsstiftungen, deren Integrität nach den besonderen Stiftungszwecken schleunigst hergestellt werden soll nach vorgängiger Genehmigung der Gemeinde.“ [1])

Art. V des Umlagengesetzes wiederholte, wie schon erwähnt, den Art. 22 der Verordnung vom 6. Februar 1812, der heute noch zu Recht besteht. [2])

Das waren also die Titel, auf Grund deren die politische Gemeinde Umlagen für Kultuszwecke ausschreiben konnte.

Dieses Verhältnis dauerte von 1818 bis 1834. Die politische Gemeinde besorgte die Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens und hatte beim Bestehen besonderer Rechtstitel bei fehlenden Mitteln für die Kultusbedürfnisse aufzukommen. Dies mußte in konfessionell gemischten Gemeinden zu Unerträglichkeiten und somit im Lauf der Zeit zu Änderungen führen.

§ 5.

Die Zeit von 1834 bis zum Landtagsabschied im Jahre 1892.

Das Gemeindeedikt erfuhr im Jahre 1834 einige, wenn auch keine durchgreifende Änderungen. Zu diesen wenigen aber gehört, und zwar als die wichtigste, die Übertragung der Verwaltung des ortskirchlichen Stiftungsvermögens, welche seit 1817 den Gemeinden zustand, an besondere Kirchenverwaltungen. Das Gesetz vom 1. Juli 1834 verfügte nämlich in § 59 Abs. 3 und § 94 Abs. 5, daß das Kirchenvermögen jeder Konfession und Parochie einer besonderen Kirchenverwaltung anzuvertrauen sei und legte für Stadt- und Landgemeinden getrennt fest, wer diesen Kirchenverwaltungen anzugehören habe. Diesen neuorganisierten Kirchenverwaltungen wurde also die Verwaltung des Kirchenvermögens übertragen. Die Frage ist nun: sind diese Kirchenverwaltungen Organe der Kirchengemeinden, die das Gesetz mit keinem Worte selbst erwähnt? Wer ist jetzt Eigentümer dieser Kultusstiftungen, und wer ist jetzt berechtigt, Kirchenumlagen auszuschreiben und zu erheben? Nach Meurer (Bd. I, S. 78) ist die im Jahre 1834 eingeführte Kirchenverwaltung kein

[1]) Döllinger, Sammlung der Verordnungen Bd. 11, S. 1070.
[2]) Meurer, bayr. Kirchenstiftungsrecht, S. 114 ff., 116 ff., 120 ff.

zur Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens berufenes Organ der politischen Gemeinde, sondern ein Organ der mit Selbstverwaltung ausgestatteten Kirchengemeinde.

Freilich, das rev. Gemeindeedikt von 1834 erwähnt weder die Kirchengemeinde, noch begegnen uns hier besondere Organisationsbestimmungen. Aber „die von der Kammer 1834 allgemein festgehaltene Anschauung von der Kirchengemeinde“ [1]) rang sich in der Praxis und teilweise in der Literatur zur Anerkennung durch.

Meurer [2]) sagt: „Indem man das Selbstverwaltungsprinzip auf das Kirchenstiftungsvermögen beschränkte, entstand der Antrag des Abg. Hagen (daß nämlich ein Unterschied gemacht werden müsse zwischen politischer Gemeinde und Kirchengemeinde, welche ihre eigene Verwaltung habe) nnd damit das Gesetz.“

Wird nun auch die rechtliche Existenz der Kirchengemeinden seit 1834 von einzelnen Autoren, wie z. B. Seydel, hartnäckig bekämpft, so wollte doch der Landtag die Kirchengemeinde als Selbstverwaltungskörper schaffen und die Praxis wandelte in diesen Spuren. Die Ausführungsbestimmungen, welche darüber erlassen worden sind, fanden sofort den richtigen Weg. So spricht schon eine Ministerial-Entschließung vom 11. August 1834 (Nr. 20641) von Kirchengemeinden und in den folgenden Jahren finden wir ähnliche Vorschriften. Unbedingt aber steht fest, das rev. Gemeinde-Edikt hat „Kirchenverwaltungen“ geschaffen, welchen die Verwaltung des ortskirchlichen Stiftungsvermögens übetragen wurde. Haben diese Kirchenverwaltungen nun auch das Recht, Umlagen aufzuerlegen? Man wird diese Frage bejahen dürfen, wenn man die Kirchengemeinde als selbständigen Verwaltungsverband ansieht, der durch die Kirchenverwaltung vertreten wird. An den Bestimmungen über die Umlagen wurde nichts geändert. Früher hatte die politische Gemeinde über die Erhebung und Höhe der Umlagen zu entscheiden, jetzt trat an deren Stelle die Kirchengemeinde als Selbstverwaltungskörper mit derselben Kompetenz, wie sie die politische Gemeinde gehabt hatte (vergl. hierüber Meurer, Bd. I, S. 100).

Die Gemeindeordnung vom Jahre 1869 war nicht fähig, Klärung der verworrenen Rechtslage zu bringen. In Art. 60 derselben wird bestimmt: „Die Verpflichtung zu Dienstleistungen oder

[1]) Meurer, Bd. I, S. 78 Anm. 2 (Aus den Ausführungen des Abg. Ruland in den Landtagsverhandlungen von 1870.)

[2]) Meurer, Bd. I, S. 76.

Umlagen, welche sich aus dem Kirchengemeindeverbande ergeben, bemißt sich nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.“ Die Motive hierzu sagen: „Da sich der vorliegende Entwurf nicht mit den Kirchengemeindeangelegenheiten eingehend zu befassen hatte, so war hier lediglich auf die Spezialgesetzgebung zu verweisen. Was insbesondere die Umlagen und Dienste für Kultuszwecke anlangt, so bleiben die bisherigen Bestimmungen bis auf weiteres aufrecht.“[1]) Daraus geht deutlich hervor, daß die Bestimmungen des Gemeindeediktes von 1818 und des Umlagegesetzes hiermit gemeint sein müssen, da andere Gesetze darüber nicht existieren. Nun ist aber zu bedenken, daß Art. 206 der GO. lautet:

Am 1. Juli 1869 erlöschen:

„4. Das Gesetz vom 22. Juli 1819, die Umlagen für die Gemeindebedürfnisse betr.

Aufrecht erhalten bleiben jedoch bis auf weiteres:

2. Art. V des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Gemeindeumlagen betr.

3. Die §§ 59, Abs. III bis V und 94, Abs. V bis VIII des rev. Gemeindeedikts sowie die in den einzelnen Landesteilen bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten in bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Befriedigung der Kultusbedürfnisse.

Die in Gemäßheit des § 59, Abs. III und § 94, Abs. V des rev. Gemeindeedikts gebildeten Kirchenverwaltungen sind berechtigt, die Kirchengemeinde in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten.“

Es ist nun die Frage, wollte der Art. 206 der Gemeindeordnung das Umlagengesetz überhaupt vernichten und nur den Kirchenverwaltungen die Berechtigung, die Kirchengemeinden in allen rechtlichen Beziehungen nach außen zu vertreten, einräumen, oder wollte er das Umlagengesetz nur aufheben mit Wirkung gegenüber der politischen Gemeinde?

Sicherlich war nur das Letztere der Fall; denn die ratio legis ergibt deutlich, daß die GO. die Aufhebung des Umlagengesetzes von 1819 und des GE. lediglich für die politische Gemeinde verfügen wollte. Das zeigen uns deutlich die Ausführungen in den Motiven zur GO. und die Auslegungen in der Kammer der Abgeordneten. Was hätte sonst der Art. 60 der GO. für eine Bedeutung?

---

[1]) Blätter für adm. Pr. Bd. 20 S. 38.

Meurer (Bd. I, S. 108) sagt:

„Der allgemeinen Aufhebung der Gemeindegesetze steht die für die kirchliche Verwaltung und Umlagenerhebung erlassene spezialgesetzliche Bestimmung gegenüber, daß sich hier nichts ändern solle.

Demgemäß gilt in dieser Richtung noch das alte Gemeinderecht in der im Jahre 1834 notwendig gewordenen Umschreibung"

Und in der Kammer der Abgeordneten erklärte am 21. Mai 1892 der Ausschußberichterstatter Dr. v. Hauck[1]) nach längeren Ausführungen zum Schluß: „So bleibt nichts anderes übrig, als zu sagen, in kirchlichen Verhältnissen bestehen die Bestimmungen des Gesetzes von 1819 und der revidierten Gemeindeordnung von 1834 bis zum heutigen Tag noch fort."

§ 6.

Der Landtagsabschied vom 28. Mai 1892.

Am Ende der Landtagsperiode 1891/92 brachte der Abgeordnete Dr. v. Hauck einen Antrag in der Kammer ein, der als Notstandsgesetz verschiedene Streitfragen lösen bezw. Schwierigkeiten beseitigen sollte. Der Verwaltungsgerichtshof hatte sich auf den Standpunkt gestellt, daß für die Kirchengemeinden materiell noch die älteren Gemeindegesetze wie das GE. von 1818/34 und das Umlagengesetz von 1819 gelten. Wollte man nun mit dem VGH. und der Praxis gehen, so kam man auf Schwierigkeiten, welche nicht zu bewältigen waren. Man brauchte nämlich, um einen gültigen Umlagenbeschluß für die Kirchengemeinde zu erhalten unter Zugrundelegung der alten Gemeindegesetzgebung, eine Gemeindeversammlung, man brauchte diese auch zur Schuldaufnahme, zur gültigen Veräußerung.[2]) Für Beschlüsse der Kirchengemeindeversammlung waren gültig die Vorschriften der §§ 37 und 38 des rev. GE., wonach zur Fassung eines gültigen Gemeindebeschlusses die Anwesenheit von zwei Dritteilen aller Gemeindemitglieder verlangt wurde. Die absolute Mehrheit aller Anwesenden mußte weiter noch für den Beschluß stimmen. Bei kleinen, geschlossenen Kirchengemeinden konnte man dies durchführen; unmöglich war dies aber bei den großen Kirchengemeinden in Städten und bei weit zerstreuten auf dem Lande. Hierüber erklärte Dr. v. Hauck in seinem

---

[1]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten (Stenogr. Bericht IX. Bd. S. 757.)

[2]) Sten Bericht des Landtags 1891/92, Bd. IX a. a. O.

Referat über die Ausschußverhandlungen: „Solche Versammlungen in großen Pfarreien sind heute oft eine Unmöglichkeit, und wenn dringende Bedürfnisse vorhanden sind, stehen wir vor einem Zustand, der geradezu unhaltbar ist. Entweder muß man das Gesetz verletzen, oder man kann die Bedürfnisse absolut nicht befriedigen."

Es herrschte aber auch vielfach Zweifel, ob die Bahn richtig sei, welche der VGH. in seiner Rechtsprechung eingeschlagen hatte, daß nämlich für die Kirchengemeinden die ältere Gemeindegesetzgebung anzuwenden sei, und schließlich wollte man an die Krone die Bitte stellen, eine neue Kirchengemeindeordnung, wie sie schon der § 18 des Landtagsabschiedes von 1871 versprochen hatte, dem Landtage möglichst bald vorzulegen. Obwohl nun manche Bedenken gegen das geplante Notstandsgesetz bestanden, so wurde doch der Entwurf in den beiden Kammern am 24. und 25. Mai angenommen und am 28. Mai 1892 im Landtagsabschied als Gesetz verkündet.[1])

Diese Umlagennovelle ist die förmliche Anerkennung eines kirchengemeindlichen Umlagenrechts. Dabei wurde in anbetracht der zutage getretenen Mißstände bestimmt, daß an Stelle der Kirchengemeindeversammlung auf Antrag der Kirchenverwaltung eine Kirchengemeinderepräsentation in Stärke der fünffachen Zahl der gewählten Kirchenverwaltungsmitglieder treten kann. Bildung und jeweiliger Zusammentritt werden im einzelnen Fall von der betreffenden Kreisregierung angeordnet.

Weiter enthält die Novelle Bestimmungen über die Umlagenpflicht und über die Beitreibung. Diese Novelle enthält das zurzeit geltende Recht.

3. Kapitel.

Die grundsätzlichen Unterschiede zwischen dem jetzt geltenden Recht und den Vorschriften des Entwurfs einer Kirchengemeindeordnung.

A. Das materielle Recht.

§ 7.

Welches sind nach geltendem Recht die Vorbedingungen, unter denen Kirchengemeindeumlagen erhoben werden können und wann ist nach dem Entwurf die Kirchengemeinde berechtigt, solche zu erheben?

---

[1]) Gesetz- und Verordnungsblatt 1892.

I.

Um die erste Frage beantworten zu können, ist es notwendig, wieder auf die Entwickelung des kirchlichen bezw. überhaupt des Umlagenrechts zurückzugreifen. Das Umlagengesetz von 1819 bestimmt in Art. I, lit. b Ziff. 9, 10 und 12 genau, für welche Zwecke von der politischen Gemeinde Umlagen für Kultuszwecke erhoben werden können. Als solche Zwecke sind bezeichnet: Neubau und Reparatur von Kirchen, Pfarr- und Meßnerhäusern, Anschaffung von Kirchenrequisiten, Unterhaltsbeitrag für Geistliche, Schullehrer usw., Deckung eines bleibenden oder vorübergehenden Defizits der Ortsstiftungen und zwar bei letzteren unbeschränkt, bei den Kultusbedürfnissen unter Ziffer 9 und 10, wenn bestehende Verträge, Urkunden, Herkommen und geltende Gesetze dazu verpflichten.[1]). Also nur wenn diese Rechtstitel vorlagen, durften und konnten Umlagen und zwar bis 1834 ausschließlich von der politischen Gemeinde erhoben werden.

„Das Umlagengesetz schuf keine gemeindlichen Pflichten, sondern wies bezüglich dieser nur auf die besonderen Verpflichtungsgründe.[2]) Und das Bestehen einer solchen Verpflichtung zur Umlagenleistung kann man nicht aus dem Umlagengesetz beantworten, weil dieses ja selbst auf die speziellen Verpflichtungsgründe verweist.[3])

Als im Jahre 1834 die Kirchengemeinden entstanden und ihnen die Finanzgewalt eingeräumt wurde, da galten dieselben für berechtigt, auch Umlagen zu erheben und zwar entsprechend den Vorschriften des Gemeindeedikts von 1818 und des Umlagengesetzes von 1819. Sonach stand der neugeschaffenen Kirchengemeinde keine allgemeine Aufbringpflicht für die Kultusbedürfnisse zu, wie es doch nötig gewesen wäre. Freilich, verschiedene Ministerialentschließungen, so die vom 12. XII. 1833, 21. VI. 1846 und die vom 24. IV. 1857 und ebenso die Begründung des Entwurfs einer Kirchengemeindeordnung setzen die allgemeine Aufbringpflicht der Kirchengemeinde voraus. Aber nach dem Umlagengesetz konnten Umlagen nun doch einmal nur erhoben werden, wenn ein besonderer Rechtstitel vorlag. „Das Umlagengesetz wollte nur verhindern, daß die Umlagen für freiwillige oder jedwede Leistung zur Verfügung gestellt würden, schuf aber selbst keine Pflichttitel.“ (Meurer, Bd. I, pag. 110.)

[1] Bl. f. adm. Pr. Bd. 20 und 43

[2]) Meurer, Bd. I, pg. 109.

[3]) Bl. f. adm. Pr. Bd. 16 pag. 233.

Trotzdem aber besteht in der Praxis nach bestimmten Richtungen hin für einzelne Zwecke eine allgemeine Aufbringpflicht. So hatte schon Art. I lit. b Ziff. 12 des Umlagengesetzes zur Deckung eines bleibenden oder vorübergehenden Defizits der Ortsstiftungen Umlagen zugelassen. Und bei der Baulust wird, wenn die Mittel der Kirchenstiftung nicht mehr ausreichen, andere Baupflichtige nicht vorhanden sind, die Kirchengemeinde in ihrer Allgemeinheit eingreifen müssen. Das Gleiche gilt, wenn Darlehen aufgenommen werden müssen, sei es zur Erfüllung einer Baulast oder sonstigen Verpflichtung, wie z. B. für den Unterhaltszuschuß für den Geistlichen, um die Schuld zurückzuzahlen oder doch die Zinsen dafür aufzubringen.

Eine zweite Vorbedingung für die Umlagenerhebung ist die, daß die zu bestreitenden Bedürfnisse nicht durch vom Gesetz als primäre Deckungsmittel bezeichnete Hilfsquellen, insbesondere durch den Ertrag des Stiftungsvermögens, dann aber auch nicht durch freiwillige Beiträge und Zuschüsse der politischen Gemeinde befriedigt werden können.[1])

Die GO. hat an diesem Rechtszustand nichts geändert, weil Art. 206, Abs. 2 Ziffer 3 die in den einzelnen Landesteilen bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten in bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Befriedigung der Kultusbedürfnisse aufrecht erhält.

II.

Wie verhält es sich nun mit der Aufbringpflicht nach dem Entwurf einer Kirchengemeindeordnung?

Bestimmend ist für die Frage der II. Abschnitt des Entwurfs, der sich von der Grundlage aufbaut, daß eine allgemeine Aufbringpflicht der Kirchengemeinde zur Befriedigung der Ortskirchenbedürfnisse besteht. Art. 12 stellt den Umfang der Ortskirchenbedürfnisse fest, und zwar zählen Ziff. 1 mit 6 des ersten Absatzes die gesetzlichen oder Normallasten „erschöpfend" auf, wie in den Motiven ausgeführt ist. Es sind dies die Ortskirchenbedürfnisse, deren Befriedigung nunmehr eine gesetzliche Verpflichtung ist. Abs. 2 geht noch weiter und rechnet zu den Ortskirchenbedürfnissen auch noch die Erfordernisse für die Verbindlichkeiten des kirchlichen Stiftungsvermögens und der Kirchengemeinde auf Grund Her-

[1]) Entsch. d. VGH. Bd. IX S. 297, 298.

kommens, besonderer Rechtsverhältnisse oder gesetzmäßiger Beschlüsse.

Damit ist den Kirchengemeinden und deren Vertretungsorganen ein freierer Spielraum gewährt, indem es ihnen unbenommen bleibt, über die notwendigen Erfordernisse hinauszugehen. Dadurch, daß diese Bestimmung zu den Ortskirchenbedürfnissen auch Verbindlichkeiten rechnet, die infolge Herkommens zu entrichten sind, ist die Bildung künftigen Gewohnheitsrechtes zugelassen. Als Verbindlichkeiten auf Grund besonderer Rechtsverhältnisse führen die Motive beispielsweise an: „Verpflichtungen zur Zahlung von Zinsen und Tilgung von Schulden, zur Zahlung von Kaufpreisen und Mietzinsen."

Die übrigen Vorschriften dieses Artikels wollen bisher geltendes Recht aufrecht erhalten, so Abs. IV für das Diensteinkommen des Geistlichen, das zu tragen weder die Kirchengemeinde noch das Stiftungsvermögen jetzt verpflichtet ist; gleiches gilt nach Abs. V hinsichtlich der Verpflichtungen Dritter einschl. der Pfründestiftungen und Pfründebesitzer für die Pfründegebäude. Abs. III dazu will Verpflichtungen, die nach Gesetz, Herkommen oder besonderen Rechtsverhältnissen den Parochianen, Matristen oder Filialisten bis jetzt als Einzelnen oblagen, auf öffentliche, rechtliche Grundlage stellen und solche der Pfarr-, Mutter- oder Tochtergemeinde in ihrer Gesamtheit auferlegen.

Welche Mittel kommen nun für die Deckung dieser Ortskirchenbedürfnisse in Betracht?

Art. 13 nennt hier zunächst die Erträgnisse des Vermögens der beteiligten Kirchenstiftung, dann die für den betreffenden Zweck verfügbaren Mittel sonstiger Bestandteile des Ortskirchenvermögens, weiter die Einnahmen der Kirchenstiftung an Sammelergebnissen, Gebühren und Strafgeldern, dann die nach den hierüber jeweils bestehenden Vorschriften der Kirchenstiftung zufallenden Anteile der Interkalarfrüchte und endlich die freiwilligen oder auf rechtlicher Verpflichtung beruhenden besonderen Leistungen von Kirchengemeindegliedern oder Dritten, einschließlich der etwaigen Zuschüsse des Staates, der Gemeinden und anderen öffentlichen Kassen. Diese vom Gesetz als primäre Deckungsmittel aufgeführten Posten sind keine neuen Quellen für die Deckung der Ortskirchenbedürfnisse.

Erst wenn alle diese Mittel versagen, kommen als subsidiäre Deckungsmittel die Kirchenumlagen in Betracht (Art. 13, Abs. 2),

und zwar auch erst dann, wenn nicht ein Dritter infolge subsidiärer Verpflichtung zur Bestreitung des verbleibenden Bedarfs verbunden ist. Ausdrücklich vorbehalten sind hierbei noch die Bestimmungen über Grundstücksangriffe, Anlehensaufnahmen und Kirchengemeindedienste. Solange diese Quellen noch zur Befriedigung einzelner Ortskirchenbedürfnisse zur Verfügung stehen und in Anspruch genommen werden können, ist die Umlagenerhebung ausgeschlossen. Die Motive zur KGO. sagen: „Diese Wege einer Bedarfsdeckung sollen hierdurch nicht etwa als primäre Deckungsmittel bezeichnet sein, vielfach unterliegen sie einfach ihren eigenen, an den einschlägigen Stellen des Entwurfs geregelten Voraussetzungen.“ Fehlen also die oben angeführten Deckungsmittel, so müssen Kirchenumlagen erhoben werden, es ist nicht mehr in das Belieben der Kirchengemeinde gestellt, wie es z. B. nach Art. I b Ziff. 12 des Umlagengesetzes von 1819 der Fall war.

Die oben erwähnten Bestimmungen finden eine Modifikation durch den Absatz 3 des Art. 13, welcher eine Verpflichtung der Kirchengemeinde zur Aufbringung der Mittel für einen ungedeckten Bedarf des ortskirchlichen Stiftungsvermögens nur in bezug auf die „Kirchenstiftung“ vorschreibt. Also nur wenn ein Fehlbetrag der Kirchen-Stiftung selbst vorliegt, muß die Kirchengemeinde eintreten. In den Motiven ist dazu ausgeführt, diese Bestimmung beziehe sich auf das Eintreten der Kirchengemeinde ganz allgemein, sei es mit dem Kirchengemeindevermögen, sei es mit Anlehensaufnahmen oder Kirchenumlagen.

Eine der wichtigsten Neuerungen der neuen Kirchengemeindeordnung wird voraussichtlich in dem Institut der Gesamtkirchengemeinde entstehen, wie sie Art. 3 des Entwurfes zeigt. Darnach können mehrere benachbarte selbständige und auch selbständig bleibende Kirchengemeinden desselben Bekenntnisses unter gewissen Voraussetzungen, wie königliche Entschließung, Einvernehmen der kirchlichen Oberbehörde usw. zu einer Gesamtkirchengemeinde vereinigt werden zum Zwecke der Verwaltung von gemeinsamen Vermögen und zur gemeinsamen Deckung von Ortskirchenbedürfnissen. Dieser letztere Zweck ist von ziemlicher Bedeutung; denn die Gesamtkirchengemeinden werden dadurch als Träger einer Finanzgewalt anerkannt. Art. 18 Abs. 1 bestimmt dann, daß kraft Gesetzes in solchen Gesamtkirchengemeinden gemeinsam zu deckende Ortskirchenbedürfnisse sein sollen Verwaltungs- und Unterhaltungsauf-

wand, sowie sonstige Lasten des gemeinsamen Vermögens, ferner der Aufwand an Ersatzrücklagen zum gemeinsamen Grundstockvermögen, sowie für Verzinsung und Tilgung gemeinsamer Schulden.

Daraus ergibt sich aber nicht, daß ohne weiteres von der Gesamtkirchengemeinde Kirchenumlagen erhoben werden müßten. Dies ist wohl möglich, aber der zu deckende Bedarf für die Ortskirchenbedürfnisse kann auch aufgebracht werden durch Mittel, die den Einzelkirchengemeinden zur Verfügung stehen oder durch Umlagen derselben aufgebracht wurden.

Abs. 2 dieses Artikels geht weiter, er will die allgemeine Umlagengemeinschaft in den Gesamtkirchengemeinden begründen. Alle innerhalb des Gesamtkirchensprengels sich ergebenden Bedürfnisse, für welche Kirchenumlagen erforderlich sind, können darnach durch königliche Entschließung nach Einvernehmen der kirchlichen Oberbehörde und Beschlußfassung der Einzelkirchenverwaltungen, bei bestehenden Gesamtkirchengemeinden auch der Gesamtkirchenverwaltung, als gemeinsam zu deckende Ortskirchenbedürfnisse erklärt werden. Eine Voraussetzung für diesen Erlaß ist noch an die Zustimmung der Mehrzahl der Einzelkirchenverwaltung oder auch der Gesamtkirchenverwaltung, und wenn diese Zustimmung nicht zu erreichen ist, an das Vorhandensein von unbedingt nötigen, auf regelmäßigem Weg nicht zu deckenden Bedürfnissen geknüpft.

Die Voraussetzungen, unter welchen diese Umlagen erhoben werden können und müssen, ebenso die Zwecke, für die sie erhoben werden können, regelt sich nach der Vorschrift der Art. 12 und 13 des Entwurfs.

Bedenkt man, daß Abs. 4 des Art. 22 lautet: „Gesamtkirchenumlagen werden unmittelbar von den Pflichtigen geschuldet“, so ergibt sich, daß es darnach nicht mehr möglich ist, daß die Einzelkirchengemeinden ihren Beitrag für die gemeinsam zu deckenden Ortskirchenbedürfnisse nach freiem Ermessen, z. B. durch zur freien Verfügung stehende Mittel, leisten können, sondern es müssen die Umlagen in dem Gesamtkirchensprengel erhoben werden.

Der Zweck dieser Bestimmungen geht dahin, ärmere Bezirke in Großstädten zu entlasten und durch die infolge der Verteilung der Lasten auf weite Kreise verhältnismäßig niedrigen Umlagen doch größere Umlagen zu erhalten und so Zwecke zu erreichen, welche die Einzelkirchengemeinde gar nicht oder nur mit den größten Opfern hätte erreichen können. Daraus ergibt sich, daß die allge=

meine Umlagenpflicht der Gesamtkirchengemeinden in der Praxis eine große Rolle spielen kann und voraussichtlich auch spielen wird.

§ 8.

Die Umlagenpflicht.

A. Wer ist nach geltendem Rechte verpflichtet, Kirchenumlagen zu bezahlen?

Die gesetzliche, heute zu Recht bestehende Grundlage für diese Verpflichtung finden wir in § 23, Abs. 1 Ziff. 1 des Landtagsabschiedes vom 28. Mai 1892, wo es heißt:

„Die Kirchenumlagen werden von den Konfessionsgenossen, welche im Kirchengemeindebezirke wohnen und daselbst mit direkter Steuer angelegt sind, nach Verhältnis dieser Steueranlage aufgebracht.“

Diese Vorschrift, welche entsprechend dem Antrag des Ausschusses der Kammer der Abgeordneten zum Gesetz erhoben worden war, war keine Neuerung und kein Fortschritt, sondern nur der Niederschlag einer durch die Praxis und Rechtsprechung gestützten Übung, wie ja überhaupt die Umlagennovelle nur als Notstandsgesetz gelten soll bis zur endgültigen Regelung der Materie durch eine neue Kirchengemeindeordnung.

Wohnsitz und direkte Steuerveranlagung von Konfessionsgenossen im Kirchengemeindebezirke sind die unbedingt nötigen Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum Kreis der Kirchenumlagepflichtigen. Durch Gesetz war, wie schon erwähnt, vor 1892 diese Bestimmung nicht erlassen worden. Denn die Grundlagen für das noch geltende kirchliche Umlagenrecht sind, wie schon oben gezeigt, noch die einzelnen Bestimmungen des Gemeindeediktes von 1818 und des Umlagengesetzes von 1819 Durch diese Gesetze waren aber keine Vorschriften für die finanzielle Selbständigkeit der Kirchengemeinde gegeben worden, sondern diese war gerade durch die Uebertragung der Verwaltung des örtlichen Stiftungsvermögens an die Organe der politischen Gemeinde unterbunden worden.

Auch das revidierte Gemeindeedikt von 1834 gab keine Bestimmung darüber, wer zur Kirchengemeinde überhaupt gehöre, und damit auch keine darüber, wer verpflichtet sei, Kirchenumlagen zu bezahlen. An den Bestimmungen über die Umlagen wurde nichts geändert. Sie wurden nur jetzt von den Kirchengemeinden unter denselben Bedingungen und Voraussetzungen erhoben, oder konnten

doch erhoben werden, unter denen sie bis jetzt von den politischen Gemeinden für bestimmte Kultuszwecke erhoben worden waren.

Klarer umgrenzt den Kreis der Pflichtigen schon das 3 Jahre später erschienene, wenn auch für das rechtsrheinische Bayern bedeutungslose Gesetz vom 17. November 1837, das Gemeindeumlagenwesen im Rheinkreise betreffend, wo in Art. 5 bestimmt ist, daß die Umlagen für Kultuszwecke von sämtlichen im Pfarrsprengel wohnenden Religionsgenossen nach Maßgabe ihrer in dem betreffenden Sprengel zu entrichtenden Gesamtsteuer aufgebracht werden sollen. Also nicht mehr die Religionsgenossen der politischen Gemeinde sind darnach für Kultuszwecke umlagenpflichtig, sondern die im Pfarrsprengel wohnenden Religionsgenossen.[1])

Im rechesrheinischen Bayern fehlte diese klare Bestimmung. Ministerialentschließungen und Verordnungen setzen öfters das Bestehen der Kirchengemeinden voraus, jedoch der Gesetzgebung gelang es nicht, Ordnung in die unklaren und verworrenen Verhältnisse zu bringen.

Selbst die Gemeindeordnung vom Jahre 1869, die für die politischen Gemeinden vielfach Verbesserungen einführte, brachte für die Kirchengemeinde nicht die ersehnte Regelung. Einzelne Artikel derselben, die sich mit der Kirchengemeinde beschäftigen und die oben (Seite 10 u. 11) im Wortlaut gebracht sind, trugen vielmehr nur zur größeren Unklarheit bei.

Sie spricht also von Kirchengemeinden, deren Bestehen so erbittert bestritten wurde und noch wird, gibt aber keine Erklärung, wer überhaupt zu diesen Kirchengemeinden gehört und wer umlagenpflichtig ist. Hier trat nun die Praxis helfend ein. Die äußere Grenze der Kirchengemeinde fand man ja in der schon lange bestehenden Sprengelbildung[2]), es wurden deshalb Konfessionszugehörigkeit und Wohnen im Kirchengemeindebezirk die Voraussetzung für die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde und damit, wenn Steuerveranlagung hinzutrat, zur Umlagenpflicht. Wiederholte Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes haben dies festgelegt, so in Bd. IV S. 594 ff., wo ausgeführt wird, daß der Kirchengemeindeverband ein persönliches Verhältnis sei, welches durch die Zugehörigkeit zur betreffenden Religionsgesellschaft und durch das Wohnen in der Kirchengemeinde begründet werde.

[1]) Bl. f. adm. Pr. Bd. 45 S. 321 ff.

[2]) Meurer I S. 84.

In Bd. II S. 9—12 der Entscheidungen des VGH. wird dann weiterhin festgestellt, daß für die Beitragspflicht zu Umlagen und Diensten für kirchliche Zwecke im rechtsrheinischen Bayern nicht die Art. 42—48 und 49 - 54 der diesrheinischen GO. von 1869 maßgebend seien, sondern die Bestimmungen des Umlagengesetzes von 1819 und des Gemeindeediktes von 1818/34.

Nur die wirklichen Kirchengemeindemitglieder sind darnach umlagenpflichtig.

„Voraussetzung für die Eigenschaft eines wirklichen Kirchengemeindemitgliedes sind aber, abgesehen von den übrigen persönlichen Erfordernissen unter allen Umständen die Religionsgenossenschaft und das Wohnen im Kirchengemeindebezirke“ (Bd. II VGH., S. 9—12, ebenso S. 255, 548).

Der Besitz von Grundstücken und auch derjenige eines Wohnhauses genügt nicht, um die Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde zu begründen, vergl. VGH. Bd. II, S. 12, 255 und Bd. V, S. 103, wo es ausdrücklich heißt: „Die Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde wird durch den Besitz eines Wohnhauses im Bezirk derselben ohne dortigen Wohnsitz nicht begründet.“

Darnach war es unmöglich, juristische Personen, Staatsärar und Gesellschaften zu Kirchenumlagen herbeizuziehen, weil sie keine Religionsgenossen waren (VGH.-Bd. II, S. 548).

Doppelter Wohnsitz begründet auch doppelte Umlagenpflicht. In Bd. IV VGH. heißt es:

„Ergibt sich, daß jemand abwechselungsweise in zwei Kirchengemeinden wohnt, so gehört er dem Verbande einer jeden dieser beiden Kirchengemeinden für die Zeit an, während welcher er in derselben wohnt und ist für diese Zeitdauer zu den Umlagen derselben nach dem Maßstab seiner Veranlagung mit direkten Steuern im Kirchengemeindebezirk konkurrenzpflichtig.“

Fremde Staatsangehörigkeit hat keinen Einfluß auf die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zum Kreis der Kirchenumlagepflichtigen, ebenso auch nicht die Exkommunikation, weil diese ja nicht einen Ausschluß aus der Kirche bedeutet.

B. Was bestimmt nun der Entwurf zur neuen Kirchengemeindeordnung hinsichtlich der Umlagenpflicht? Ein Satz kann hier ruhig an die Spitze gestellt werden:

„In diesem Abschnitt ist nicht wie in manchem anderen nur das bisherige Recht gesetzlich festgelegt, sondern der Entwurf geht über das geltende Recht weit hinaus.“

I. Zuerst fällt uns auf, daß der Kreis der Pflichtigen bedeutend erweitert ist. Art. 20 sagt: „Kirchenumlagenpflichtig sind, vorbehaltlich der Art. 16 und 19, alle Bekenntnisgenossen, die im Kirchengemeindebezirk mit einer direkten Staatssteuer angelegt sind, wenn sie darin wohnen oder doch der Gegenstand der Besteuerung (Grund und Boden, Haus, stehender Gewerbebetrieb, Wanderlager) sich dort befindet.“

Der Grundsatz also, daß Wohnen und Veranlagung mit einer direkten Staatssteuer von Bekenntnisgenossen im Kirchengemeindebezirk die Voraussetzung für Zugehörigkeit zum Kreis der Umlagenpflichtigen bildet, wird wohl beibehalten, aber es treten ganz neue Gruppen dazu. Auch der auswärts wohnende Bekenntnisgenosse, der Grundstücke im Kirchengemeindebezirke hat, also der Forense, wird jetzt umlagenpflichtig, überhaupt jeder Bekenntnisgenosse, der im Kirchengemeindebezirke mit einer direkten Staatssteuer angelegt ist unter der Voraussetzung, daß der Gegenstand der Besteuerung sich dort befindet. Als Gegenstand der Besteuerung führt der Entwurf auf: „Grund und Boden, Haus, stehender Gewerbebetrieb, Wanderlager.“ Es ist sohin nicht mehr ein persönlicher Zusammenhang mit der Kirchengemeinde erforderlich, es genügt ein sachlicher (Denkschrift des Pfarrvereins der prot. Landeskirche f. d. Königreich Bayern d. d. Rh., S. 15). Ist nun die oben gebrachte Reihe der Steuerobjekte eine beispielsweise aufgeführte, oder will sie erschöpfend sein? Ersteres ist der Fall. Denn in Bayern werden außer den oben genannten direkten Steuern noch die Gewerbe-, die Kapitalrenten- und die Einkommensteuer als direkte Steuern erhoben. Aber „ein Einkommen, eine Kapitalrente, ein im Umherziehen ausgeübter Gewerbebetrieb, abgesehen von einem Wanderlager, „befindet sich nicht in einem Kirchengemeindebezirk“. Nur wer also mit einer der drei letzgenannten Steuern veranlagt ist, ist umlagenpflichtig, wenn Wohnen und Veranlagung mit einer dieser direkten Staatssteuern bei einem Religionsgenossen in einem Kirchengemeindebezirk zusammentreffen.

Eine Verpflichtung zu Kirchengemeindeumlagen besteht nicht, wenn auch nur eine der angeführten Voraussetzungen für die

Kirchenumlagenpflicht nicht gegeben ist, wenn z. B. Einkommen- und Kapitalrentensteuerpflichtige sich nur vorübergehend in Bayern aufhalten und bei der sogenannten Hausiersteuer, die ja für 1 Jahr voraus, und zwar bei dem Rentamte des Wohnsitzes, eventuell dem Orte des Gewerbebeginns bezahlt werden muß [1]), wenn die Steuerveranlagung an einem anderen als dem Wohnorte erfolgt.

Der Grundsatz des jetzt geltenden Rechtes, daß doppelter Wohnsitz auch doppelte Kirchenumlagenpflicht begründet, gilt auch für den Entwurf der neuen KGO. Geht ja doch das Bestreben darnach, die steuerkräftigen Personen mehr als bis jetzt zu den Umlagen herbeizuziehen. Ein über verschiedene Kirchengemeinden ausgebreiteter Realbesitz verpflichtet zur Umlagenzahlung in diesen Verbänden.

II. Aber auch Nichtbekenntnisgenossen können zu Kirchenumlagen herbeigezogen werden, nämlich insoweit eine Gemeinschaft des Bedürfnisses oder Gebrauches besteht oder ein besonderes Rechtsverhältnis eine Beitragspflicht begründet (Art. 20 Abs. 2). Ähnliche Bestimmungen hatte zwar schon der Art. V des Umlagengesetzes von 1819 in Verbindung mit Art. 206 Abs. II Ziff. 2 der rechtsrh. GO. und die pfälz. GO. in Art. 44 Satz 2. Aber hier handelt es sich nur um Leistungen der politischen Gemeinde für Kultuszwecke.

Art. V des Umlagengesetzes, dessen Bedeutung strittig ist [1]), konnte man nicht ohne Änderung herübernehmen, man mußte aber doch eine Bestimmung aufnehmen, um auch Nichtbekenntnisgenossen zu Kirchenumlagen herbeiziehen zu können. Als Beispiel für die Umlagenpflicht von Nichtbekenntnisgenossen führen die Motive zur neuen KGO. den Fall an, daß ein Bekenntnisgenosse aus einer Religionsgesellschaft ausgetreten, einer andern noch nicht beigetreten ist oder überhaupt nicht beitreten will, und doch noch selbst oder durch Angehörige die Einrichtungen der verlassenen Kirche benützt oder benützen läßt.

Aber es müssen auch hier die Voraussetzungen vorliegen, die einen Bekenntnisgenossen kirchenumlagenpflichtig machen.

Den Nichtbekenntnisgenossen will endlich der Abs. 3 des Entwurfs auch noch für den Fall des § 100 der II. Verfassungsbeilage zu Umlagen heranziehen. Dieser Paragraph lautet: „Wenn ein Religionsteil keinen eigenen Kirchhof besitzt oder nicht

---

[1]) Meurer, I S. 116.

bei der Teilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen solchen für sich anlegt, so ist der im Ort befindliche als ein gemeinschaftlicher Begräbnisplatz für sämtliche Einwohner des Ortes zu betrachten, für dessen Anlage und Unterhaltung aber auch sämtliche Religionsverwandte verhältnismäßig beitragen müssen."

Die Umlagenpflicht soll auch hier unter den gleichen Voraussetzungen gegeben sein, wie bei den Bekenntnisgenossen, einerseits nur bei den im Kirchengemeindebezirke mit direkter Staatssteuer Angelegten, andererseits auch bei Forensen.

III. Der Abs. 4 des Entwurfs führt noch einmal zur Umlagenpflicht der Bekenntnisgenossen zurück. Wir haben hier einen Fall, welcher in der Praxis nicht allzuoft vorkommen wird. Wenn nämlich innerhalb eines Kirchengemeindebezirkes ein kirchlicher Beitragsverband besteht, der aber nach der Vorschrift dieses Gesetzes keine Mutter- oder Tochtergemeinde, kein besonderer kirchlicher Friedhofverband sein und nicht unter den Begriff eines Fernbezirkes fallen darf (Hauptbezirk erscheint ausgeschlossen), so sind nur umlagenpflichtig die in jenem abgeschlossenen Teile wohnenden Bekenntnisgenossen. Durch die klare Gesetzessprache sind darnach die Ausmärker und Nichtbekenntnisgenossen, selbst wenn Gemeinschaft des Gebrauchs vorliegen sollte, von der Beitragspflicht befreit. Es kann dies vorkommen bei einer Nebenkirche oder Kapelle, die innerhalb eines Kirchengemeindeverbandes infolge besonderer Rechtsverhältnisse, z. B. Verträge, Herkommens oder Gemeinschaft des Bedürfnisses oder Gebrauchs von einer geschlossenen Anzahl von Bekenntnisgenossen erhalten werden muß. Gleichgültig ist, wenn sogar eigenes Vermögen vorhanden ist und eine Kirchenverwaltung dabei gemäß Art. 36 Abs. 2 besteht oder die Verwaltung einer andern Kirche übertragen ist. Stimmberechtigt sind dafür bei Angelegenheiten, welche diesen abgeschlossenen Teil betreffen, in der Kirchengemeindeversammlung aber auch nur die dort Umlagenpflichtigen.

§ 9.

Die Bauumlagenpflichtigen.

Nicht nur den Forensen und unter gewissen Voraussetzungen den Nichtbekenntnisgenossen will die neue Kirchengemeindeordnung zu Kirchenumlagen heranziehen, sie geht auch noch in anderer Hinsicht über das jetzt geltende Recht hinaus. Nach Art. 21 Abs. 1 werden nämlich auch juristische Personen und, abgesehen von einigen

Ausnahmen, auch Personenvereinigungen, die nicht rechtsfähig sind, zu Umlagen herangezogen, wenn sie im Kirchengemeindebezirk mit direkter Staatssteuer angelegt sind. Jedoch nicht zu Kirchenumlagen für alle Ortskirchenbedürfnisse sollen diese juristischen Personen und Personenvereinigungen herangezogen werden können, sondern nur zu sogenannten Baumlagen, d. i. für Herstellung oder Unterhaltung:

1. von Kirchen mit regelmäßigem pfarrlichen Gottesdienst und der mit solchen fest verbundenen inneren Einrichtung sowie der Kirchenstühle,

2. von Gebäuden für die Pfarrgeistlichen oder für Meßner,

3. von kirchlichen Friedhöfen und den dazu gehörigen Bauwerken.

Die Motive suchen diese dem geltenden bayerischen Rechte unbekannte Bestimmung nach jeder Richtung hin als zweckmäßig und gerecht erscheinen zu lassen. Es ist hier nicht der Platz, diese Frage eingehend zu erörtern, aber es scheint doch nicht konsequent, wenn die Motive betonen, daß „eine gleichmäßigere und gerechtere Verteilung der Kirchenumlagenlast unter Heranziehung aller wirklich Leistungsfähigen“ nötig sei, daß ferner „die juristischen Personen des bürgerlichen Rechtes eine große Steuerkraft in vielen Kirchengemeinden repräsentierten, die an der Tragung der ortskirchlichen Lasten sich unschwer beteiligen könnten“. Warum will man da diese Vereinigungen nur zu kirchlichen Baumlagen heranziehen und nicht zu allen Kirchenumlagen?

Bei 1 erhebt sich die Frage: Wann ist regelmäßiger pfarrlicher Gottesdienst anzunehmen? Die Motive (S. 102) sagen: „Die nähere Feststellung dieses Begriffs dürfte der Praxis zu überlassen sein.“ Man wird nach der Absicht des Entwurfs annehmen dürfen, daß die Merkmale dieses Begriffs dann noch gegeben sind, wenn in einer Pfarrei mit 2 Filialkirchen in jeder der 3 Kirchen je am dritten Sonntag Gottesdienst für die ganze Pfarrei gehalten wird.

Befreiungen von dieser speziellen Umlagenpflicht kennt die Vorschrift nach 2 Richtungen hin, nämlich solche, sei es ganz oder teilweise, welche die Kirchenverwaltung mit staatsaufsichtlicher Genehmigung aus besonderen Gründen festsetzt, und Befreiungen kraft Gesetzes für die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, für die nicht zu diesen gehörigen, aber öffentlichen Zwecken dienenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten. (Art. 21 Abs. 2).

§ 10.

Der Maßstab der Umlagenverteilung.

Die Basis, auf der nach dem heute geltenden Rechte und auch nach dem Entwurf einer Kirchengemeindeordnung die Kirchenumlagen aufgebaut werden, sind die sämtlichen direkten Staatssteuern der Kirchenumlagenpflichtigen. Art. 22 Abs. I d. Entw. und Art. II des Landtagsabschiedes vom Jahre 1892. Ausschließlich nach der Höhe der Veranlagung mit direkten Steuern ohne weitere Unterscheidung der Lasten wird der prozentuale Anteil der Kirchenumlagen berechnet und erhoben. Der Landtagsabschied von 1892 hatte hier einen großen Fortschritt gebracht gegenüber dem Umlagengesetz von 1819. Dort hatte Art. VI bestimmt:

„In der Regel gilt der Steuerfuß als Maßstab der Gemeindeumlagen und die Repartition richtet sich nach der Haus-, Grund- und Gewerbesteuer eines jeden Teilnehmers. Es bleibt jedoch den Gemeinden überlassen, einen anderen zweckmäßigen Maßstab als den Steuerfuß zu wählen und durch einen förmlichen Gemeindebeschluß zu bestimmen.“ [1])

Zu dieser Art der Umlagenverteilung bemerkte der Abgeordnete Dr. v. Hauck in der Kammer der Abgeordneten folgendes: [2])

„Durch das Gemeindeumlagengesetz von 1819 sind zu den Umlagen bloß die Grund-, Haus- und Gewerbesteuern als umlagenpflichtig bezeichnet. In der Gemeindeordnung für die politischen Gemeinden ist man aus Gründen der Zweckmäßigkeit und weil doch gar kein besonderer Grund dafür besteht, diejenigen, die andere direkte Steuern zahlen, von den Umlagen freizulassen, davon abgegangen und hat insbesondere auch die Einkommensteuer und die Kapitalrentensteuer zu den Umlagen der politischen Gemeinde herbeigezogen. Es wird wohl auch in dem gegebenen Falle richtig sein, diese beiden Steuergattungen ebenso wie die Grund-, Haus- und Gewerbesteuer zu den Umlagen heranzuziehen.“

Der diesen Ausführungen entsprechend gestellte Antrag wurde angenommen und ist heute geltendes Recht. Die Steuerveranlagung mit den direkten Staatssteuern hat darnach als Umlagenmaßstab zu gelten, es ist insbesondere den Kirchengemeinden nicht mehr möglich, durch „förmlichen Beschluß einen zweckmäßigen Maßstab für die Umlagen zu wählen“, ebenso, wie es für dieselben unzulässig

1) Döllinger, Bd. 11 S. 1071, 1072,

2) Stenogr Ber. d. K. d. Abg. 1892 Bd. IX S. 770.

ist, einzelne Klassen von Kirchengemeindemitgliedern, z. B. die Mindestbemittelten, durch Beschluß aus dem Kreise der Umlagenpflichtigen auszuscheiden. Wie in den Motiven ausgeführt ist (S. 141), glaubt auch der Entwurf einer KGO. von einem Vorschlag, den Kirchengemeinden in Zukunft diese Freiheit einzuräumen, absehen zu sollen, da es voraussichtlich zu großen Mißständen führen würde, wenn anstelle des jetzigen festen und gesetzlichen Umlagenmaßstabes örtlich oder von Fall zu Fall ein anderer Maßstab von der Kirchengemeinde vorgeschrieben werden könnte.

Die übrigen Bestimmungen des Art. 22 bringen noch einige Bestimmungen, welche im Folgenden zu würdigen sind.

So steht nach geltendem Rechte fest, daß in gemischten Ehen jeder Teil umlagenpflichtig ist gegenüber seiner Kirchengemeinde, wenn er in der betreffenden Gemeinde mit einer eigenen Steuer veranlagt ist und zwar nach Maßgabe dieser Veranlagung. Diese Regelung soll auch in Zukunft gelten. Neu ist aber die Bestimmung, daß bei der einheitlichen Steuerveranlagung mehrerer natürlicher Personen, welche im gegebenen Falle nicht sämtlich kirchenumlagenpflichtig sind, derjenige Teil, welcher zu den Kirchenumlagen beitragen muß, nur mit einem seinem Anteil entsprechenden Betrag des Steuersolls herangezogen werden darf. Wann die Veranlagung mehrerer Personen einheitlich erfolgt, ist aus den einzelnen Steuergesetzen zu entnehmen bezw. aus den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Pflicht der Tragung von öffentlichen Lasten bei einzelnen Güterständen. Gleichheitliche Anteile sind nach dem Entwurfe bei einheitlicher Steuerveranlagung solange anzunehmen, als nichts anderes nachgewiesen oder von Amtswegen festgestellt ist. Glaubt einerseits eine Person sich benachteiligt, so kann leicht eine Änderung herbeigeführt werden, weil nach den Motiven (S. 143) es jedem Beteiligten anheimgestellt ist, das abweichende Anteilsverhältnis feststellen zu lassen. Andererseits wird eine Feststellung leicht von Amtswegen erfolgen können, weil die Beteiligten verpflichtet sind, Auskunft über ihre Anteilsverhältnisse zu geben, — der Entwurf nimmt hierfür die Bestimmung des Art. 21 des Polizeistrafgesetzbuchs in Anspruch — und zu dem gleichen Zwecke nach Art. 106 Ziff. VII des Entwurfs die Staats- und Gemeindebehörden nach etwaigen Vorschriften mitzuwirken haben bei der Herstellung der Grundlagen für die Kirchengemeinderegister und sonst notwendigen Verzeichnissen.

Die Ausführungen der Motive, daß die obigen Bestimmungen auch Geltung hätten bei einheitlicher Veranlagung, z. B. bei einer offenen Handelsgesellschaft, bei welcher verschiedene Bekenntnisgenossen beteiligt wären, ist selbstverständlich.

Einzelne Grundsätze des Art. 22 sind schon teilweise im Vorhergehenden behandelt, so derjenige, daß in Gesamtkirchengemeinden die Umlagen unmittelbar von den Pflichtigen aufgebracht werden müssen, also nicht von den Einzelkirchengemeinden auf andere Weise gedeckt werden können. Gleiches gilt auch bei den Pfarrkirchenumlagen, die von Pflichtigen gleichfalls unmittelbar aufgebracht werden müssen. Doch läßt das Gesetz einen einigermaßen freien Spielraum, indem es den einzelnen Bestandteilen einer zusammengesetzten Pfarrgemeinde die Befugnis einräumt, die ihnen zur Last fallenden Anteile auf andere Weise aufzubringen. „Dieselben können Sonderumlagen zur Aufbringung ihrer Quote erheben, soweit sie überhaupt die gesetzliche Möglichkeit haben, Umlagen zu erheben, oder nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften auch Renten eines zu ihrer Verfügung stehenden Vermögens verwenden.“ (Motive S. 144).

Die Abs. V und VI des gleichen Artikels bringen noch Vorschriften über Beginn und Ende der Kirchenumlagenpflicht, wenn einerseits bei Veranlagung mit direkten Staatssteuern die Voraussetzungen für die Umlagenpflicht noch nicht gegeben sind oder wenn sie andererseits enden, obwohl die Steuerveranlagung noch andauert. Im ersteren Falle tritt die Umlagenpflicht mit dem folgenden Steuerziele in Kraft, im letzteren Falle endet sie mit diesem Zeitpunkte.

Wichtig sind nur noch die Bestimmungen des Art. 21 über den Maßstab der Umlagenverteilung bei Pflichtigen, sei es bei solchen mit konfessionellem Charakter, oder ohne solchen, wenn sie zu Baumlagen herangezogen werden. Pflichtige konfessionellen Charakters, zu welchen die Motive (S. 139) beispielsweise ein katholisches Kasino, einen Konsumverein für katholische Arbeiter usw. rechnen, entrichten an die Kirchengemeinde, welcher sie zugehören, als Baumlage den gleichen Prozentsatz der Staatssteuer, den sie für den betreffenden Zweck zu entrichten hätten, wenn sie natürliche Personen wären. (Abs. III des Art. 21.) Doch gilt diese Vorschrift nur für die Bekenntnisgenossen einer öffentlichen Kirchengesellschaft. Gehören nur Angehörige einer Privatkirchengesellschaft einer Personen=

vereinigung oder juristischen Person an, so kann diese Vereinigung überhaupt nicht zu Baumlagen herangezogen werden.

Pflichtige ohne konfessionellen Charakter dagegen können von den Kirchengemeinden sowohl katholischen als auch protestantischen Bekenntnisses zu Baumlagen herangezogen werden. Die Berechnung erfolgt in der Weise, daß in der politischen Gemeinde der prozentuale Anteil des Bekenntnisses an der Gesamteinwohnerzahl festgestellt und der auf diesen Teil fallende prozentual berechnete Teil des Steuersolls der Berechnung der Baumlagen zu Grunde gelegt wird. Bruchteile von mehr als ½ % werden aufgerundet, andere bleiben außer Ansatz (Abs. II.)

B. Das formelle Recht.

§ 11.

Die Kompetenz der Kirchenverwaltung und der Kirchengemeinde bei einem Beschlusse über Erhebung von Kirchenumlagen.

I. Wer kann nach geltendem Recht die Erhebung von Kirchenumlagen beschließen?

Der Geschäftsgang und die Kompetenz der Kirchenverwaltung richtet sich gemäß Ziff. 143 der Vollzugsvorschriften zum revidierten Gem.=Ed. nach den Vorschriften des letzteren. Dieser Rechtszustand wurde im Jahre 1869 aufrecht erhalten.[1] Übertragen wir in analoger Weise die Bestimmungen des revidierten Gem.=Ed. auf die Kirchenverwaltung, so entspricht dem Gemeindeausschuß der Landgemeinde eben die Kirchenverwaltung, welcher deshalb nach § 101 des rev. Gem.=Ed. die Regulierung und Verteilung der Kirchengemeindedienste und Kirchengemeindeumlagen zusteht.[2])

Es gilt aber auch § 104 des gen. Gesetzes, welcher den politischen Gemeinden das Recht abspricht, in allen vermögensrechtlichen Fragen mitbeschließen zu dürfen, andererseits aber ihnen das Zugeständnis macht, daß sie in manchen Fragen gehört werden müssen. Die oben erwähnte Bestimmung des § 104 l. c. lautet nämlich: „Da die Gemeinde durch ihre besonderen Bevollmächtigten bei dem Gemeindeausschusse vertreten wird, so ist sie nur . . . . .

---

[1]) Meurer, Bd. I S. 131

[2]) Döllinger, Bd. 11 S. 54.

zur Abgabe ihrer Erklärung durch den Gemeindevorsteher zu versammeln, welche dem an die vorgesetzte Behörde zu erstattenden Bericht über die erwähnten Gegenstände beizufügen ist."

Übertragen wir diese Bestimmungen auf die Kirchengemeinde, so ist auch diese durch ihren Vorsteher, den Pfarrer, zur Abgabe ihrer Erklärung nur zu versammeln nach § 164 des rev. Gem.-Ed., wenn es sich handelt:

1. über Erwerbungen, Verteilungen oder Veräußerungen von Kirchengemeinderealitäten und nutzbaren Rechten,

2. bei Regulierung und Verteilung neuer Kirchengemeindedienste und Kirchengemeindeumlagen usw.

Die nötigen Erhebungen, ob und in welcher Höhe Kirchenumlagen zu erheben sind, die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Umlagenerhebung vorliegen, wird stets Sache der Kirchenverwaltung sein. Diese hat auch die Genehmigung durch die Kuratelstelle einzuholen. (§§ 103, 123 d. rev. Gem.-Ed.). Aber selbständig kann die Kirchenverwaltung die Umlagen nicht beschließen, die Kirchengemeinde selbst ist zu hören und deshalb zur Abgabe ihrer Erklärung zu versammeln. In den Bl. f. adm. Pr. Bd. 20 S. 42 ist ausgeführt: „Die Ansicht, daß die Kirchenverwaltung als Vertreterin aller vermögensrechtlichen Interessen der Kirchengemeinde für sich allein die Erhebung einer Umlage beschließen könne, steht im Widerspruch mit der ausdrücklich festgesetzten engeren Kompetenz der Kirchenverwaltungen." Die Kirchenverwaltung hat also nicht die Macht, einen gültigen Umlagenbeschluß zu erlassen, aber auch ein Beschluß der Kirchengemeinde allein über Erhebung von Kirchengemeindeumlagen ohne vorausgegangenen Beschluß der Kirchenverwaltung ist rechtsungültig (vergl. VGH. Bd. 17 S. 141). Wie in den Gründen dieser Entscheidung ausgeführt ist, war die in Frage stehende Kirchenverwaltung berufen, darüber Beschluß zu fassen, ob Ortskirchenbedürfnisse zu decken seien und aus welchen Mitteln der Kostenaufwand gedeckt werden solle. War dann die Anschaffung beschlossen und wegen vollständig mangelnder oder unzureichender Mittel der Kirchenstiftung die Erhebung von Kirchenumlagen beabsichtigt, dann hatte der Pfarrer als Vorstand die Mitglieder der Kirchengemeinde in ortsüblicher Weise zu einer Versammlung zu berufen und diese zur Abgabe ihrer Erklärung über die in Aussicht genommene Umlagenerhebung gemäß § 104 Ziff. 2 lit b des hier analog anzuwendenden rev.

Gem.=Ed. von 1818/34 zu veranlassen. Die Kirchengemeinde ist also nur zur Abgabe ihrer Erklärung zu versammeln. Sie hat ein Recht, gehört zu werden, und ihre Erklärung muß der Kuratelbehörde mit in Vorlage gebracht werden. Daraus darf und kann aber kein Recht der Zustimmung abgeleitet werden.[1])

Anders aber steht die Sache in den Stadtgemeinden. Dem Magistrat enspricht zwar in analoger Anwendung des rev. Gem.=Ed. die Kirchenverwaltung, aber das Gesetz kennt für die Stadtgemeinde keine Gemeindeversammlung. Nach § 82 d. rev. Gem.=Ed. ist der Magistrat verpflichtet, die Gemeindebevollmächtigten in allen wichtigen Gemeindeangelegenheiten zu Rate zu ziehen, insbesondere auch bei Regulierung unständiger Gemeindedienste und Gemeindeumlagen. Ein Organ aber oder ein Kollegium in der Kirchengemeinde, das die Stelle der Gemeindebevollmächtigten der politischen Gemeinde zu vertreten hat, kennt das Gesetz nicht.

Folglich muß man auch in den Städten eine Kirchengemeindeversammlung einberufen und ihren Beschluß entgegennehmen oder man muß auf ihre Mitwirkung verzichten. Das erstere entspricht mehr der ratio legis, welche doch ein Beschränkung der Kirchenverwaltung bei solchen wichtigen Beschlüssen bestimmen will. Die Praxis hat sich nun auch in den meisten Fällen auf diesen Standpunkt gestellt. Man muß eben, wenn es auch sehr schwierig ist, streben, die Kirchengemeinde zu versammeln, um ihre Erklärung entgegennehmen zu können.

Erst das Jahr 1892 brachte infolge großer Mißstände eine Regelung und die Neuschaffung des bis dahin fehlenden, dem Gemeindebevollmächtigtenkollegium entsprechenden Organes.

Der Abg. Dr. v. Hauck führte am 21. Mai 1892 in der Kammer der Abgeordneten zu dieser Sache, nachdem er die Mißstände besprochen hatte, welche sich daraus ergeben hätten, daß man in den großen Kirchengemeinden der Städte kein Organ besitze, welches dem Kollegium der Gemeindebevollmächtigten entspräche, unter anderem auch folgendes aus:

„Bezüglich der Kirchenverhältnisse war nichts vorgesehen als Kirchenverwaltung und Magistrat, und die Frage tauchte auf, was da, wo in der politischen Gemeinde die Gemeindebevollmächtigten zu hören sind, auf den Landgemeinden die Gesamtgemeinde, — wie

[1]) Meurer, Bd. I S. 131. (Anderer Meinung die Begründung z. KGO.)

steht das Verhältnis, wenn eine Kirchengemeinde aus einer Mehrzahl von politischen Gemeinden besteht, wenn sie sogar derart besteht, daß eine Stadt und ein Teil von Landgemeinden zusammengeworfen sind in eine Kirchengemeinde, sind alle zu hören, oder nur die Gemeinde, in welcher der Sitz des Pfarramtes sich befindet und dergl. mehr? Nach den weiteren Ausführungen dieses Abgeordneten ist es sehr verschieden durchgeführt worden, und so kam es, daß ein Zustand hervortrat, „der jetzt vielfach absolut unhaltbar geworden ist, weil man solche Kirchengemeindeversammlungen, besonders in größeren Städten, absolut nicht zusammenbringen kann.“ [1]) Die Kammer der Abgeordneten hatte den lebhaften Wunsch, Abhilfe zu schaffen. Eine endgiltige Regelung der ganzen Materie konnte sie aber nicht vornehmen, die versprochene und gewünschte Kirchengemeindeordnung sollte in allen Punkten die ersehnte Regelung bringen. Bis zu ihrem Inkrafttreten wollte man einen Notbehelf schaffen, welcher sich eng an die bestehenden Bestimmungen anlehnt und nur für das dringende Bedürfnis Abhilfe schafft. [2]) Verschiedene Wege waren vorgeschlagen, auf welchen man zu einem annehmbaren Resultat zu gelangen hoffte; so wollte man von dem Erfordernis der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden absehen, eine Bestimmung, welche in größeren Städten trotzdem große Schwierigkeiten bezüglich der Beratung und Stimmenzählung bieten konnte und mußte.

Dieses hatten die Antragsteller auch eingesehen und ihren bezüglichen Antrag zurückgezogen. So kam es, daß man zu der Einrichtung der Kirchengemeinderepräsentation griff, deren Bildung, Zusammentritt und Einberufung von verschiedenen Voraussetzungen abhängig gemacht werden sollte. [3]) Manche Abgeordneten waren nicht mit dem Worte „Repräsentation“ einverstanden, „weil es doch etwas bedenklich sei und unschön klinge, jetzt wieder in einem neuen Gesetz einen lateinischen Namen zu bringen.“ Der betreffende Abgeordnete schlug vor, diese „Kirchenrepräsentation“ in die „Versammlung oder das Kollegium der Kirchengemeindebevollmächtigten“ zu verwandeln. Es wäre das, so meinte er, jedenfalls ein Begriff, der gesetzgeberisch bekannt sei, er wäre herübergenommen von den Städten mit magistratischer Verfassung; man wüßte dann ganz genau, daß die Kirchenrepräsentation dieselben Befugnisse habe,

---

[1]) Stenogr. Ber. d. K. d. Abg. 1892 Bd. IX S. 756, 577.

[2]) Ausführ. d Abg. Beckh, Stenogr Ber. d. K. d. Abg 1892 Bd. IX S. 758.

[3]) Stenogr. Ber. d. K. d. Abg. 1892 Bd. IX S. 763.

welche die Gemeindebevollmächtigten gegenüber den Magistraten hätten.[1]) Trotz dieser Bedenken wurde der Ausdruck „Repräsentation“ beibehalten und der Antrag: „An die Stelle der Kirchengemeindeversammlung kann auf Antrag der Kirchenverwaltung eine Kirchengemeinderepräsentation treten. Dieselbe hat aus der fünffachen Zahl der gewählten Kirchenverwaltungsmitglieder zu bestehen“, angenommen.

Damit wollte man aber nicht allen Kirchengemeinden diese Möglichkeit einräumen. Wie der Ausschußberichterstatter Dr. v. Hauck ausführte, soll da, wo man auskommen kann mit einer Kirchengemeindeversammlung, von vornherein eine Kirchengemeinderepräsentation nicht eintreten, sondern nur in denjenigen verhältnismäßig wenigen Gemeinden, wo die Möglichkeit, eine ordentliche Kirchengemeindeversammlung zu Stande zu bringen, nicht vorliegt. Aber nicht nur die Bildung dieses Kollegiums ist vom Bedürfnisfall abhängig gemacht, auch der jeweilige Zusammentritt ist dadurch bedingt. Liegt der Bedürfnisfall vor, dann erst ordnet die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, die Bildung und den jeweiligen Zusammentritt der Kirchengemeinderepräsentation an. Die Einvernahme der kirchlichen Oberbehörde, von der das Gesetz nichts erwähnt, entspricht den allgemeinen Grundsätzen des bayerischen Kirchenverwaltungsrechtes[2]) und wird wohl auch in der Praxis nicht umgangen werden.

Die Mitglieder der Repräsentation werden nach Maßgabe der Instruktion für die Kirchenverwaltungswahlen vom $\frac{\text{25. Aug. 1869}}{\text{29. Sept. 1875}}$ gewählt.

Darnach erfolgt die Wahl der Mitglieder auf 6 Jahre. Die aktiven Mitglieder der Kirchenverwaltung sind in die Kirchenrepräsentation nicht wählbar. Wenn daher bei Neuwahlen Mitglieder der Kirchenrepräsentation in die Kirchenverwaltung gewählt werden, so müssen sie aus dem ersten Kollegium ausscheiden.

In der Kammer war der Gedanke aufgetaucht, ob man nicht diese Repräsentation bei ihrem ersten Zusammentritt ihren Vorstand selbst wählen lassen sollte. Verschiedene Erwägungen sprachen dagegen. Der Vorstand der Kirchenverwaltung ist auch der Vorstand der Kirchengemeinderepräsentation und ihm steht die Leitung der

---

[1]) Ausführ. d. Abg. Burkhard in d. K. d. Abg. 1892, stenogr. Ber. Bd. IX S. 763.

[2]) Meurer, Bd. I S. 137.

Verhandlung und Abstimmung der Repräsentation zu. Der Referent hatte in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten dazu ausgeführt:

„Wir glaubten, daß wir hier dem Vorstande der Kirchengemeinde, dem jeweiligen Pfarrer oder ersten Pfarrrer, das Recht einräumen können, daß er diese Repräsentationsversammlung einberuft und leitet, umsomehr, als er gerade die berufenste Person ist, dieser Repräsentation die Verhältnisse, um die es sich dreht, am besten auseinanderzusetzen.[1])

Weiterhin werden noch formelle Sachen geordnet, so die Protokollführung bei den Sitzungen der Kirchengemeinderepräsentation. Ein Protokoll muß geführt werden über die Verhandlung und Abstimmung, und unterzeichnet muß dasselbe sein vom Kirchenverwaltungsvorstand, vom Protokollführer und von mindestens 4 Mitgliedern des Kollegiums. Als Protokollführer kann ein Mitglied der Repräsentation fungieren; ist dies nicht der Fall, so kann mit Genehmigung des Kollegiums ein ihm nicht angehöriger Schreibkundiger beigezogen werden, der natürlich kein Stimmrecht besitzt.

Die analoge Anwendung der Art. 105, 109, 117 und 165 der GO. (rechtsrh.) auf die Kirchengemeinderepräsentation gibt die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzungen, über die Aufrechterhaltung der Ordnung, über die Berechtigung und Verpflichtung zum Austritt aus dem Kollegium, über die Ladung der Mitglieder, welche an der Sitzung und Abstimmung teilnehmen müssen, und über die Ordnungsstrafen, welche über säumige Mitglieder verhängt werden können.

Weitere Änderungen hat das Gesetz von 1892 für das kirchliche Umlagenrecht nicht gebracht, insbesondere wurde das Kuratelrecht des Staates im vollen Umfang aufrecht erhalten. In der Kammer der Abgeordneten bemerkte der Referent dazu: „Es soll insbesondere, das muß ich hervorheben, an den Kuratelverhältnissen, unter welchen sich die Kirchengemeinden befinden, in gar keiner Weise eine Änderung gemacht werden. Die übrigen Verhältnisse bleiben ganz intakt, wie sie bisher gesetzlich bestanden, nur statt der Kirchengemeindeversammlung tritt das Aushilfsmittel der Repräsentation ein.“[2])

II. Der Entwurf zur neuen Kirchengemeindeordnung bringt in dieser Frage verschiedene Änderungen. So bestimmt Art. 23, Abs. 1,

---

[1]) Stenogr. Ber. d. Kammer d. Abg. 1892, IX. S. 770.

[2]) Stenogr. Ber. d. K. d. Abg. Bd. IX S. 758.

daß die Erhebung von Kirchenumlagen der Staatsaufsicht unterliegt. Die Staatskuratel ist im Entwurf gefallen. Die bisherige, sehr weit ausgedehnte Kuratel soll durch eine eingeschränktere, gesetzlich fest umschriebene Staatsaufsicht ersetzt werden (Motive S. 59.).

Besonders sollen die Gesetzmäßigkeit der Auflegung und die Leistungsfähigkeit der Pflichtigen von der die Staatsaufsicht ausübenden Behörde geprüft werden. Bei näherer Betrachtung dieser Bestimmung ergibt sich, daß dies kein Fortschritt gegenüber dem geltenden Rechte ist. Wie die Motive selbst zugeben (S. 145), ist die Staatsaufsicht sachlich im geltenden Rechte bereits enthalten, und die Selbstverwaltung der Kirchengemeinde, welche doch eine Erweiterung und Stärkung erfahren sollte, ist wiederum ziemlich eingeengt und beschränkt. Speziell wird der Satz, daß insbesondere die Leistungsfähigkeit der Pflichtigen zu prüfen sei, zu manchen Unannehmlichkeiten führen.

Die Beschlußfassung über Umlagenerhebung steht nach dem Entwurf der Kirchengemeindeversammlung oder der Kirchenverwaltung mit Zustimmung der Kirchengemeindebevollmächtigten zu. An Stelle der Kirchengemeinderepräsentation, wie sie im Jahre 1892 geschaffen wurde, ist das Kollegium der Kirchengemeindebevollmächtigten getreten.

Das künftige Recht bringt eine Erweiterung. Bis jetzt ist die Kirchengemeindeversammlung nur zur Abgabe ihrer Erklärung über einen Umlagenbeschluß zu hören. Nach dem Entwurf aber steht der Kirchengemeindeversammlung selbst die Beschlußfassung zu. Sie hat demnach nicht nur das Recht, gehört zu werden, sondern sie muß selbst beschließen. Darüber, ob auch die Kirchenverwaltung wie bis jetzt einen Beschluß fassen muß, wenn Umlagen erhoben werden sollen, und ob in dessen Ermangelung ein solcher der Kirchengemeinde rechtsgiltig ist, äußert sich das Gesetz nicht direkt. Aber aus Art. 53, Abs. 1 und 3 wird man wohl darauf schließen müssen, weil darnach der Kirchenverwaltung nach Maßgabe der Gesetze die Sorge für die Befriedigung der Ortskirchenbedürfnisse und die Verwaltung des Ortskirchenvermögens anvertraut ist und weil sie verantwortlich dafür sorgen muß, daß die dem ortskirchlichen Stiftungsvermögen und der Kirchengemeinde wirklich obliegenden Aufgaben richtig geleistet werden. Nach Art. 60 Abs. 3 muß ferner die Kirchenverwaltung, wenn in einer Kirchengemeinde Kirchenumlagen erhoben werden sollen, rechtzeitig den

Voranschlag sämtlicher voraussehbarer Einnahmen und Ausgaben des Kirchengemeindehaushaltes für das nächste Jahr aufstellen und nach vorgängiger Bekanntmachung 14 Tage lang öffentlich auflegen. Nach Ablauf dieser Frist ist sodann Voranschlag mit beglaubigter Abschrift etwaiger Umlagenbeschlüsse ungesäumt der Staatsaufsichtsbehörde vorzulegen. Aus allen diesen Punkten ergibt sich, daß die Kirchenverwaltung Beschluß fassen muß, ehe die Kirchengemeindeversammlung zusammentritt und ihrerseits von dem Rechte des Umlagenbeschließens Gebrauch macht.

Unbedingt zuständig ist im Gegensatz dazu die Kirchenverwaltung mit Zustimmung der Kirchengemeindebevollmächtigten für einen Umlagenbeschluß, wenn eine Kirchengemeindeversammlung nicht zusammentreten kann, unter bestimmten Voraussetzungen aber an diese Stelle das Kollegium der Kirchengemeindebevollmächtigten tritt. Die Beschlußfassung in beiden Fällen erstreckt sich:

„1. über Neueinführung von Kirchenumlagen oder Erhöhung des Umlagenprozentsatzes,

2. über Unternehmungen, Einrichtungen oder sonstige außerordentliche, finanziell wichtige Maßnahmen, deren Kosten ganz oder teilweise durch Umlagenmittel bestritten werden sollen,

3. über außerordentliche, finanziell wichtige Rechtsakte, welche auf die Leistung von Kirchenumlagen dauernd Einfluß haben können."

Der Umlagenbeschluß bedarf der staatsaufsichtlichen Genehmigung und die kirchliche Oberbehörde muß darüber einvernommen werden.

Nach Art. 11 ist dieselbe berechtigt, gegen einen Beschluß der Staatsaufsichtsbehörde Erinnerungen abzugeben, die sorgfältig zu würdigen und nach Möglichkeit zu berücksichtigen sind. Ist dies nicht der Fall, so steht der kirchlichen Oberbehörde das Beschwerderecht zu, ebenso wie der Kirchenverwaltung gem. Art. 80 gegenüber den in 1. Instanz gefaßten Beschlüssen der Staatsaufsichtsbehörden. Der Kirchengemeindeversammlung selbst steht direkt dieses Recht nicht zu. Nur wenn ihr die Beschlußfassung über einen Gegenstand in den gesetzlich bestimmten Fällen zusteht und nicht an ihre Stelle die Kirchengemeindebevollmächtigten getreten sind, kann sie die Kirchenverwaltung bestimmen, Beschwerde gegenüber solchen Beschlüssen einzureichen.

Ein weiteres Beschwerderecht steht noch den Kirchenumlagenpflichtigen zu, welche nicht in der Kirchengemeindeversammlung oder

bei der Wahl der Kirchengemeindebevollmächtigten stimmberechtigt waren. Wie in den Motiven (S. 147) ausgeführt wird, ist dieses Beschwerderecht namentlich im Interesse von kirchenumlagenpflichtigen Frauen, Minderjährigen, Forensen, juristischen Personen usw. vorgesehen.

Die nächsthöhere Behörde, welche der in der ersten Instanz die Staatsaufsicht ausübenden Behörde vorgesetzt ist, entscheidet bei solchen Beschwerden in zweiter und letzter Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes begründet ist (Art. 80, Abs. III).

Wichtig für die Ordnung und Sicherheit im Kirchengemeindehaushalt ist die Bestimmung einer dreimonatlichen Ausschlußfrist, innerhalb deren die Rechtsgültigkeit von rechtskräftigen, staatsaufsichtlich genehmigten Umlagenbeschlüssen angefochten werden kann. Die Anfechtung erfolgt im Verwaltungsstreitverfahren. Spätestens vor Ablauf von 3 Monaten nach der ersten Zahlungsaufforderung muß die Rechtsgültigkeit bei der Staatsaufsichtsbehörde beanstandet worden sein.

Diese Anordnung erscheint zweckmäßig und praktisch. In den Motiven (S. 147) ist hierzu ausgeführt: „Wenn wegen irgend welcher Mängel noch nach Jahren diese Rechtsgültigkeit in Streit gezogen werden könnte, wäre es möglich, auf Jahre zurück dem Haushalte der Kirchengemeinden den festen Boden zu entziehen und ihn in die größte Verwirrung zu bringen.“ Dies will man durch die genannte Vorschrift ausschließen.

Welche Bestimmungen gelten nun nach dem Entwurf für das Kollegium der Kirchengemeindebevollmächtigten, das an die Stelle der Kirchengemeinderepräsentation treten soll?

Im allgemeinen hat sich das im Jahre 1892 geschaffene Institut der Kirchengemeinderepräsentation bewährt, es wurde deshalb mit Namensänderung und einigen Neuerungen im Entwurf beibehalten.

Während im geltenden Recht eine Repräsentation nur auf Antrag der Kirchenverwaltung an die Stelle der Kirchengemeindeversammlung treten kann, ist die Einführung von Kirchengemeindebevollmächtigten nach dem Entwurf zur neuen Kirchengemeindeordnung auch von Amtswegen möglich (Art. 68, Abs. II). Die kirchliche Oberbehörde ist aber auch in diesem Fall einzuvernehmen und es stehen ihr die in Art. 11 festgesetzten Rechte zu.

Die Novelle von 1892 hatte das Institut der Kirchengemeinderepräsentation nur als Notbehelf für den Fall des Bedürfnisses vorgesehen. Es sollte keine ständige Einrichtung sein, wie es in den politischen Gemeinden das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten ist. Nur dann sollte davon Gebrauch gemacht werden, wenn im konkreten Fall ein Beschluß der Kirchengemeinde absolut nötig wäre, nach Lage der Verhältnisse aber absolut ausgeschlossen erscheine, die stimmberechtigten Kirchengemeindemitglieder in der erforderlichen Anzahl zu versammeln (Mot. S. 233).

Dies wird nach dem Entwurf einer KGO. in Zukunft anders. Zwar soll auch dann noch die Kirchengemeindeversammlung soweit als möglich in den gesetzlich festgelegten Fällen die Beschlüsse fassen, „wenn aber der Zusammentritt der Kirchengemeindeversammlung untunlich erscheint oder doch bedeutenden Schwierigkeiten begegnet, infolge der Zahl der Stimmberechtigten, der räumlichen Ausdehnung des Kirchengemeindebezirks oder sonstiger besonderer Verhältnisse," dann soll das Institut der Kirchengemeindebevollmächtigten an die Stelle derselben treten und dann nicht mehr als Notbehelf, sondern als ständige Einrichtung gelten.

Der Kreisregierung steht die Entscheidung über die Einführung zu, „weil es sich um eine wichtige exzeptionelle Organisation handelt, die übrigens nicht besonders häufig zu erfolgen hat und nicht selten ohnehin unmittelbare Kirchengemeinden betrifft" (Mot. 234). Die Vorschriften für die Einführung dieses Institus gelten auch für seine Aufhebung oder Auflösung unter Anordnung von Neuwahlen.

Die Wahlen erfolgen im Anschlusse an die regelmäßigen Kirchenverwaltungswahlen. Nur wenn im letzten Drittel der Wahlperiode eine Wahl von Kirchengemeindebevollmächtigten stattgefunden hat, dann soll erst mit der übernächsten Kirchenverwaltungswahl auch die für die Kirchengemeindebevollmächtigten stattfinden. Heute erfolgt die Wahl der Repräsentation immer auf 6 Jahre, unabhängig von den Wahlen zur Kirchenverwaltung, wie schon oben ausgeführt wurde.

Die Bestimmung, daß Mitglieder der Kirchenverwaltung nicht auch der Kirchengemeinderepräsentation, d. i. in Zukunft den Kirchengemeindebevollmächtigten angehören dürfen, ist gleichfalls nicht neu.

Das Kollegium der Kirchengemeindebevollmächtigten soll sich aus der dreifachen Anzahl der Kirchenverwalter zusammensetzen;

auf jeden Fall müssen es aber 12 Mitglieder sein. Die Repräsentation umfaßt die fünffache Zahl der Kirchenverwaltungsmitglieder.

Gemäß Art. 70 finden für den Austritt eines Kirchengemeindebevollmächtigten, für die Wahlen, für das Stimmrecht, für die Wählbarkeit und Ablehnung der Wahl, für die Wahlperiode die Vorschriften für die Zugehörigkeit zur Kirchenverwaltung und für die Wahlen zu derselben entsprechende Anwendung.

Neu ist die Vorschrift des Art. 71, daß die Staatsbehörde die Kirchenverwaltung allein zur erforderlichen Beschlußfassung ermächtigen kann, wenn im Bedürfnisfall trotz wiederholten Versuchs die Wahl einer genügenden Anzahl von Kirchengemeindebevollmächtigten nicht erreicht werden kann. Es darf unter Umständen in diesem Falle sogar das Zwangsverfahren nach Art. 74, 5—7 Platz greifen.

Wie jetzt die Sitzungen der Repräsentation der Regel nach öffentlich sind, so soll dies auch bei den Sitzungen der Kirchengemeindebevollmächtigten sein und ebenso soll nur die Verhandlung über den Ausschluß der Oeffentlichkeit in geheimer Sitzung stattfinden. Neu ist die Vorschrift, daß auch die Tagesordnung mit der Zeit und dem Ort der öffentlichen Sitzungen bekannt gemacht werden soll.

Gleich bleiben auch die Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit. Diese liegt vor, wenn von allen im Kirchengemeindebezirk anwesenden und gehörig geladenen Kirchengemeindebevollmächtigten mehr als die Hälfte der Gesamtzahl an der Beratung und Beschlußfassung teilnimmt.

Die Leitung der Sitzung und Aufrechterhaltung der Ordnung steht auch in Zukunft dem Vorstand der Kirchenverwaltung zu, welcher nicht Mitglied ist und kein Stimmrecht besitzt.

Ebenso bleiben die Vorschriften, welche sich auf die Errichtung des Protokolls der Sitzung beziehen, aufrecht erhalten. Außer dem Vorsitzenden und dem Protokollführer brauchen es aber künftig nur noch zwei Stimmberechtigte zu unterzeichnen.

Eine Neuerung, die dem Gemeinderecht nachgebildet ist, bringt schließlich noch Abs. IV des Art. 72. Dieselbe bezieht sich auf die Nichtübereinstimmung von Beschlüssen der Kirchenverwaltung und der Kirchengemeindebevollmächtigten. Liegt eine solche vor, dann ist eine wiederholte Beratung in gemeinschaftlicher Sitzung und eine gesonderte Abstimmung nötig. Liegt hierauf eine teilweise Zustimmung der Kirchengemeindebevollmächtigten vor, so ist deren Beschluß

maßgebend. Bei Nichteinigung ruht dann zunächst die Angelegenheit, wenn keine nötigen Verfügungen der Aufsichtsbehörde dadurch veranlaßt werden.

§ 12.

Die Kirchengemeindeversammlungen.

Bei Umlagenbeschlüssen räumt das geltende Recht und noch mehr der Entwurf zur neuen Kirchengemeindeordnung der Kirchengemeindeversammlung gewisse Rechte ein. Es ist daher zu erörtern, wie dieselben abgehalten werden müssen.

I. Heute wird eine Kirchengemeindeversammlung einberufen durch den Pfarrer als den Vorstand der Kirchenverwaltung, welchem auch die Leitung derselben, die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Schließung der Versammlung zusteht. Hieran ändert auch der Entwurf nichts. Über die Form der Berufung bestehen keine zwingenden Vorschriften. Sie kann durch „öffentliche Bekanntmachung" und durch „Ladung" erfolgen. Ob es durch Ansagen von der Kanzel, durch Zirkular, durch Anschlagen, durch Ausschellen erfolgt, darüber wird der ortsübliche Brauch entscheiden. Die Streitfrage des geltenden Rechtes, ob und wie man eine beschlußfähige Versammlung erzwingen kann, wird nach dem Entwurf ziemlich gegenstandslos. Denn während heute die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Kirchengemeindemitglieder zur Beschlußfähigkeit verlangt wird, ist nach dem Entwurf die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig, wenn die im Kirchengemeindebezirk sich aufhaltenden Stimmberechtigten zur Versammlung geladen wurden und weiterhin gilt ein Antrag als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür erklärt (Art. 67, Abs. 1 und 2). Aus dieser Bestimmung ergibt sich deutlich, daß ein Zwang zum Erscheinen nicht ausgeübt werden soll. Eine Mindestanzahl ist insofern vorgeschrieben, weil das Protokoll von dem Kirchenverwaltungsvorstand und zwei weiteren Stimmberechtigten unterzeichnet sein muß.

Wer ist nun in der Kirchengemeindeversammlung stimmberechtigt?

Diese Frage läßt sich für das geltende Recht nicht aus der Gemeindegesetzgebung beantworten, weil der Begriff der Kirchengemeinde und der politischen Gemeinde verschieden ist. Die Mitgliedschaft zur Kirchengemeinde ist bedingt durch Konfessionszugehörigkeit und Wohnen im Kirchengemeindebezirk. Die ministerielle

Instruktion zur Wahl von Kirchenverwaltungen verlangt für die Wahlstimmberechtigung außer Konfessionszugehörigkeit und Wohnen auch noch das bayerische Indigenat, Selbständigkeit, Volljährigkeit, Steuerveranlagung in der Kirchengemeinde und Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte. Diese Vorschrift muß für die Stimmberechtigung in der Kirchengemeindeversammlung analog angewendet werden. „Folglich ist jeder Wahlberechtigte als stimmberechtigt anzuerkennen."[1])

II. Ähnlich sind die Voraussetzungen im Entwurf geregelt. Die Stimmberechtigung in der Kirchengemeindeversammlung ist fast ganz an dieselben Voraussetzungen geknüpft, die für die Wahlstimmberechtigung für die Kirchenverwaltung gelten.

Art. 66 Abs. 2 lautet: „Zur Teilnahme an der Kirchengemeindeversammlung mit je einer Stimme sind berufen alle männlichen, volljährigen, selbständigen, im Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen Bekenntnisgenossen, die im Kirchengemeindebezirk wohnen und daselbst mit einer direkten Steuer angelegt sind."

Gegenüber der Wahlstimmberechtigung ist hier die Volljährigkeit an die Stelle des vollendeten 25. Lebensjahres gesetzt.

Betrifft eine Angelegenheit nur einen Teil des Kirchengemeindebezirks, so sind auch nur die dort Besteuerten stimmberechtigt und eine Tochtergemeinde, die infolge keiner oder doch nur unerheblicher Gemeinschaft in Beziehung auf Ortskirchenvermögen und Befriedigung der Ortskirchenbedürfnisse sich an der Wahl der Pfarrkirchenverwaltung zu beteiligen haben, nehmen auch nicht an der Kirchenversammlung der Pfarrkirchengemeinde teil.

Die Abstimmung kann auch nach dem Entwurf mündlich oder schriftlich erfolgen. Nur muß dieselbe künftig schriftlich vorgenommen werden, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wird (Art. 67 Abs. IV). Über die Verhandlung und Abstimmung ist ein Protokoll zu errichten. Es muß vom Vorsitzenden, von zwei weiteren Stimmberechtigten, sowie dem Protokollführer unterschrieben werden und die zur Beurteilung der Beschlußfähigkeit erforderlichen Feststellungen sowie das Ergebnis der Abstimmung enthalten. Erfolgt eine schriftliche Abstimmung, dann müssen alle, die ihr Stimmrecht ausüben, sich durch Unterzeichnen im Protokoll für oder gegen den Antrag entscheiden; es ist sonach keine Unterschrift nötig, es genügt ein Handzeichen.

---

[1]) Meurer, Bd. I S. 134 u. Bl. f. adm. Pr. Bd. 20 S. 44.

§ 13.

Die Zwangseinhebung.

I. Bis zum Jahre 1892 hat man, und wohl mit Unrecht, der Kirchenverwaltung das Recht abgesprochen, ihre Ausstandsverzeichnisse durch eigene Vollstreckungsklausel für vollstreckbar zu erklären. Es herrschten verschiedene Ansichten, welche in den Ausführungen des Abg. Dr. v. Hank in der Kammer der Abgeordneten[1]) zu Tage treten: „Nach den jetzigen Verhältnissen hat man hie und da geglaubt, es könnte die Gemeindeverwaltung die Ausstandsverzeichnisse für vollstreckbar erklären. Es ist diese Anschauung keine allgemeine .... Wenn das nicht der Fall wäre, müßte die Kirchengemeinde, um ihre Umlagen beizutreiben, ihre Ausstandsverzeichnisse dem Amtsgericht einreichen, um die Sache zum Vollzug bringen zu können."

Hier hat nun der Landtagsabschied vom Jahre 1892 gründlich Wandel geschaffen. Ziff. II Abs. 2 bestimmt nämlich:

„Behufs Beitreibung rückständiger Umlagen und sonstiger Leistungen für kirchliche Zwecke finden Art. 48 u. 54 Abs. I u. II der Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits des Rheins, dann Art. 8 des Gesetzes vom 23. Februar 1879 zur Ausführung der Reichszivilprozeßordnung und Konkursordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an Stelle der Gemeindeverwaltung die Kirchenverwaltung und an Stelle des Bürgermeisters der Vorstand der Kirchenverwaltung tritt. Von der letzteren wird mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde auch der Betrag der Mahngebühr festgesetzt:"

Wendet man sonach Art. 48 der Gemeindeordnung entsprechend auf die Kirchengemeinde an, so haben die Umlagenpflichtigen ihre schuldigen Beträge an dem festgesetzten Termin an die aufgestellten Einnehmer abzuliefern. Diese sind ermächtigt, die Säumigen nach Ablauf jenes Termins zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, so hat die Kirchenverwaltung das Ausstandsverzeichnis für vollstreckbar zu erklären und für die Beitreibung der Rückstände zu sorgen, wobei ihr die gleichen Exekutionsbefugnisse zustehen, wie den K. Rentämtern bezüglich der Beitreibung der Staatsgefälle.

Nachdem so den Kirchenverwaltungen das Vollstreckungsrecht zusteht, müssen sie nach Art. 6 des Ausf.-Ges. z. ZPO. die Ausstandsverzeichnisse mit der Vollstreckungsklausel versehen und durch

[1]) Stenogr. Ber. d. K. d. Abg. 1892 Bd. 9 pag. 770.

den Gerichtsvollzieher die Zwangsvollstreckung bewirken lassen, da ihnen keine besonderen Vollzugsorgane zur Verfügung stehen.

Gemäß Art. 7 Abs. II des gen. Ges. müssen Einwendungen gegen die Zwangsvollstreckung, die den Rechtsbestand oder die Auslegung der Entscheidung der Verwaltungsbehörde, oder die Frage betreffen, ob die Forderung, für welche die Vollstreckung stattfindet, überhaupt oder in der angesprochenen Größe entstanden ist, und Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, soweit das Verhältnis, in welchem die Forderung ihren Grund hat, dem Verwaltungsgebiet angehört, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde geltend gemacht werden. Alle sonstigen Einwendungen und Streitigkeiten haben die Gerichte zu entscheiden.

II. Die Rechtslage nach dem Entwurf ändert hieran nur wenig; so wird der Einnehmer ermächtigt, erst nach Umfluß von 8 Tagen nach dem Fälligkeitstermin die Säumigen zu mahnen. Er kann es dennoch schon eher tun, braucht es aber nicht.

Der Betrag der Mahngebühr wird in Zukunft von der Kirchenverwaltung mit staatsaufsichtlicher Genehmigung festgesetzt, während heute die Kuratelbehörde die Genehmigung zu erteilen hat.

Die Bestimmungen über die Vollstreckbarkeitserklärung sind die gleichen, nur soll die Kirchenverwaltung in Zukunft ermächtigt werden, nicht durch die Gerichtsvollzieher allein die Vollstreckungshandlungen vornehmen zu lassen, sondern sie kann auch unter Vermittelung der einschlägigen bürgerlichen Gemeinde die dieser zur Verfügung stehenden besonderen Vollzugsorgane in Anspruch nehmen.

Die Bewilligung von Nachlässen an Kirchenumlagen darf nur aus erheblichen Gründen geschehen.

Art. 25 regelt noch Verhältnisse, die heute schon meistens praktisch gehandhabt werden. Darnach können die Kirchenverwaltungen und die politischen Gemeinden sich darüber einigen, daß die Kirchenumlagen von der betreffenden politischen Gemeinden gegen oder ohne Entgelt eingehoben werden.

Die gleiche Vereinbarung kann auch mit dem Rentamt nach erfolgter Genehmigung der Regierungsfinanzkammer getroffen werden. In beiden Fällen muß der Vorstand der Kirchenverwaltung namens und auf Grund eines Beschlusses der Kirchenverwaltung die Vollstreckungsklausel erteilen.